

„Ich beobachte dich!“

schutz von mädchen und jungen frauen vor stalking

materialheft 2/2009

Impressum

Herausgeberin:

Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e.V.
Wagenburgstraße 26-28 - 70184 Stuttgart
T: 0711-16489-0 - F: 0711-16489-21
mail@bagejsa.de - www.bagejsa.de

Konzeption:

Dr. phil. Gesine Märtens (Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Leipzig), Heike Siebert (Evang.-Luth. Jugendpfarramt Sachsens)

Redaktion:

Dr. phil. Gesine Märtens, Heike Siebert, Anika Treder (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Gisela Würfel (BAG EJSA)

Fotos:

Evangelisch Luth. Landesjugendpfarramt Sachsens, BAG EJSA

Layout und Druck:

Plett, Schulte & Partner, München

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Stuttgart, September 2009

Inhalt

- 4 **Vorwort**
Susanne Käppler (BAG EJSA) und Heike Siebert (Evang.-Luth. Jugendpfarramt Sachsens)

- 5 **Grußwort zur Tagung „Schutz von jungen Mädchen vor Stalking“ am 3. März 2009 in Dresden**
Susanne Meves (Leiterin der Leitstelle für Gleichstellung von Mann und Frau aus dem sächsischen Staatsministerium für Soziales)

- 6 **Schutz von Mädchen und jungen Frauen vor Stalking**
Susanne Helweg (Rechtsanwältin), Gabi Ebbach (Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Leipzig), Petric Kleine (LKA Sachsen)

- 15 **Aus den Workshops der Fachtagung „Schutz von jungen Mädchen vor Stalking“ am 3. März 2009 in Dresden**
Anja Fröhlich (Frauen für Frauen e.V.), Susanne Riedel (Kindervereinigung Leipzig e.V.), Sabine Raabe (BAG EJSA)

- 22 **KIS - Die Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking**
Dr. Gesine Märtens und Gabi Ebbach (Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Leipzig)

- 25 **Stalkingberatung in der Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Leipzig von 2005 bis 2008**
Ein statistischer Untersuchungsbericht
Anika Treder (Martin-Luther-Universität Halle- Wittenberg) und Dr. Gesine Märtens (Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Leipzig)

- 30 **Das Leipziger Netzwerk gegen häusliche Gewalt und Stalking**
Gabi Ebbach und Dr. Gesine Märtens (Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Leipzig)

- 32 **Der Träger der Leipziger Anti- Stalking- Arbeit. Der Verein Frauen für Frauen e.V.**
Aus dem Leitbild des Vereins

- 34 **Literatur und Links**

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Stalking ist ein Phänomen, das jede Person treffen kann.

In vielen Fällen aber sind Mädchen und junge Frauen betroffen, ganz besonders in Trennungssituationen. Nicht selten nutzen die jugendlichen Täter das Medium Internet, um die jungen Frauen – auch sexuell - bloßzustellen, zu verleumden. Diese Form des Stalking bezeichnet man als Cyberstalking. Täter können sowohl der Expartner, Mitschüler, Kommilitonen, aber auch Elternteile oder Fremde sein.

Da das Stalking oft auch mit erheblicher seelischer und körperlicher Gewalt einhergeht, sind die gesundheitlichen und sozialen Folgen für junge Frauen und Mädchen gravierend und können sie in ihrem Alltag massiv einschränken. So fühlen sie sich in der Folge häufig hilf- und schutzlos, sehen keinen Ausweg aus ihrer Situation. Wenn auch noch (was nicht selten geschieht) das unmittelbare Umfeld der Betroffenen mit Unverständnis reagiert, führt das zu einer weiteren Verunsicherung des Opfers.

Die betroffenen Mädchen und Frauen fühlen sich nicht ernst genommen, wissen nicht, wie sie reagieren sollen, haben Angst vor der Polizei. Erfahrungsgemäß ertragen sie oft monate- oder jahrelang die Nachstellungen.

In den letzten Jahren wurde jedoch viel für den Schutz von Stalking-Opfern getan. Vor allem durch weitreichende regionale Vernetzungen verschiedener Berufsgruppen, die mit der Thematik befasst sind, aber auch durch neue gesetzliche Regelungen bestehende umfassende Möglichkeiten, betroffenen Mädchen und jungen Frauen zu helfen.

Dieses Materialheft soll die verschiedenen Aspekte des Phänomens Stalking beleuchten. Wir möchten die Leserinnen und Leser für die Problematik sensibilisieren und vermitteln, welche Hilfestellungen den betroffenen Mädchen und jungen Frauen gegeben werden können.

Da es in Deutschland noch keine repräsentative Studie zum Phänomen „Stalking“ gibt, Fälle von Stalking in den einzelnen Landeskriminalämtern explizit häufig erst seit 2007 in den polizeilichen Kriminalstatistiken aufgeführt werden, beschreiben die Beiträge des Heftes schwerpunktmäßig die Erfahrungen in Leipzig / Sachsen, wo es zu dieser Thematik dank des Vereins Frauen für Frauen e.V. und der langjährigen Zusammenarbeit des Netzwerkes gegen häusliche Gewalt und Stalking schon weit reichende Erfahrungen dazu gibt.

Das Heft beinhaltet die Ergebnisse einer Tagung, welche am 3.3.2009 in Dresden in der Evangelischen Jugendbildungsstätte stattfand und weitere Materialien. Die Tagung wurde in Kooperation des Evangelisch-Lutherischen Landesjugendpfarramts Sachsens und der Bundesarbeitsgemeinschaft evangelische Jugendsozialarbeit durchgeführt.

Ein Anliegen der Tagung war es, das Schweigen zu brechen und weit reichend zu informieren, denn Stalking betrifft auch die kirchliche Arbeit und wird noch viel zu häufig schweigend geduldet.

Das Heft beginnt mit einem Grußwort zur Tagung, welches Frau Meves, die Leiterin der Leitstelle für Gleichstellung von Mann und Frau aus dem sächsischen Staatsministerium für Soziales, im Namen von Frau Staatsministerin Claus sprach.

Im Anschluss findet sich die Präsentation zum Phänomen Stalking der Rechtsanwältin Susanne Helweg, Gabi Ebbach von der Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking in Leipzig und Kriminaldirektor Petric Kleine vom LKA Sachsen. Die anschließenden Aufzeichnungen der Workshops beschäftigen sich detaillierter mit dem Hilfe- und Unterstützungsbedarf von Mädchen und jungen Frauen, die von Stalking betroffen sind, der Spezifik von Krisenintervention und längerfristiger Unterstützung der Opfer, den Möglichkeiten und Grenzen polizeilichen Handelns in Stalking-Fällen und den Möglichkeiten der Opfer, sich zu wehren und zivilrechtlicher, familienrechtlicher und strafrechtlicher Möglichkeiten für Stalking-Opfer.

In einem beigelegten Flyer sind die wichtigsten Informationen über das Phänomen Stalking zusammengefasst.

Wir hoffen, mit diesem Heft einen Beitrag für Personen aus den Verbänden und der Praxis, die sich gegen Stalking engagieren und für die Opfer einsetzen, leisten zu können.

Susanne Käppler
BAG Evangelische Jugendsozialarbeit

Heike Siebert
Evang.-Luth. Landesjugendpfarramt Sachsen

Grußwort zur Tagung „Schutz von jungen Mädchen vor Stalking“ am 3. März 2009 in Dresden

Susanne Meves (Leiterin der Leitstelle für Gleichstellung von Mann und Frau des sächsischen Staatsministeriums für Soziales)



Susanne Meves

Sehr geehrte Frau Käppler, sehr geehrte Frau Siebert, sehr geehrte Frau Helweg, liebe Frau Ebbach, sehr geehrter Herr Kleine, meine Damen und Herren.

Im Namen von Frau Staatsministerin Clauß freue ich mich, Sie zur Tagung zum Thema „Schutz von Mädchen und jungen Frauen vor Stalking“ hier in Dresden begrüßen zu dürfen. Frau Staatsministerin wäre gerne selbst gekommen, weil sie die Thematik der von Gewalt betroffenen Frauen selbst sehr interessiert. Sie bedauert, aufgrund längerfristig vereinbarter Termine verhindert zu sein und hat mich gebeten, Ihnen ihre herzlichen Grüße zu vermitteln.

Meine Damen und Herren,

Stalking – zu übersetzen mit „Beharrliche Nachstellung“ - ist ein weiter Begriff, ein Begriff für eine kaum vorstellbare Größe vielfältigster Handlungen, mit denen der Stalker angeblich verehrt und liebt. Diese Handlungen reichen weit, sie beginnen mit dem Schreiben von SMS und email, sie setzen sich fort in Telefonanrufen zu jeder Tages- und Nachtzeit, sie bedeuten auch das Auflauern vor der Arbeitsstätte oder der Wohnung des Opfers. Sie stellen die Beleidigung oder Bedrohung bis hin zur Körperverletzung, auch mit Todesfolge, dar. Frauen sind davon dreimal so oft betroffen wie Männer.

Zunehmend wird dem Phänomen Stalking im Freistaat Sachsen mehr Aufmerksamkeit geschenkt: 2007 wurden in unserem Bundesland 777 Opfer registriert, davon 175 männliche und 602 weibliche Personen. Dabei war die Gruppe der Erwachsenen mit 85,2 % wesentlich mehr vertreten als die anderen Altersgruppen.

Und noch ein zu beachtendes Fazit: Mädchen und Frauen wurden nachweislich mit 37,5% häufiger Opfer von Tatverdächtigen aus der Verwandtschaft oder Bekanntschaft als männliche Opfer mit 18,9 %.

259 Stalkingopfer, davon 125 aus dem Raum Leipzig, 54 aus dem Großraum Dresden, meldeten sich 2007 bei den sächsischen Interventions- und Koordinierungsstellen, um sich beraten und helfen zu lassen. Sie nehmen damit fast 1/4 aller Ratsuchenden in diesen Einrichtungen ein.

Rechtsnormen aus dem Strafrecht, das Gewaltschutzgesetz und das Sächsische Polizeigesetz stehen zur Verfügung, und trotzdem bleiben viele Fragen offen. Einzelnen betrachtet findet man die meisten Handlungen schon immer als Tatbestände im Strafgesetzbuch, die heute unter dem Begriff Stalking zusammengefasst werden, so z. B. Nötigung, Beleidigung, Körperverletzung, Freiheitsberaubung.

Für Gerichte und Staatsanwaltschaften war jedoch die rechtliche Einordnung dieser Taten lange schwierig, da die Rechtsprechung in einem Rechtsstaat klar definierte Straftatbestände und objektiv nachweisbare Straftaten als Voraussetzungen verlangt. Subjektive Wertungen mögen für uns so verständlich wie nachvollziehbar sein – sie allein reichen nicht aus, um einen Stalker zu verurteilen und damit das Opfer vor allem schnell und dauerhaft vor ihm, bzw. ihr zu schützen.

So kann die Rechtsprechung nur eindeutig handeln bei einer Körperverletzung gemäß den §§ 223, 229 Strafgesetzbuch, wenn sichtbare Verletzungen nachgewiesen werden können. Regelmäßig stößt die Rechtsprechung jedoch dort an ihre Grenzen, wo seelische Schmerzen oder Schrecken zugefügt wurden, solange keine somatischen Auswirkungen nachgewiesen sind.

Auch das in 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz trägt der Thematik Stalking nicht ausreichend Rechnung, weil die fortwährende, sich wiederholende Belästigung und Nachstellung darin nicht genügend erfasst ist. Seit Ende März 2007 wird das Nachstellen durch Einführung des neuen § 238 Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt. Der Gesetzgeber hat damit ein eindeutiges Zeichen gesetzt. Stalking ist keine Privatsache, sondern strafwürdiges Unrecht. So setzt der §238 StGB auf schwere Belästigung ein Strafmaß einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe fest. Für

gefährliche Täter mit Wiederholungsgefahr ist auch eine Deeskalationshaft möglich, dafür hatte der Freistaat Sachsen sich seinerzeit im Bundesrat stark gemacht.

Mit den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen ist es möglich, den Opfern von Stalking insoweit Schutz zu bieten, dass die Stalking-Taten unterbunden werden. Dennoch kann ein Gesetz nicht verhindern, dass die Opfer nachhaltig Rat und Hilfe aufgrund des ihnen zugefügten Leides benötigen.

Ich bin froh, dass wir in Sachsen ein effizient arbeitendes Netz an Hilfsangeboten für Opfer von Straftaten von Stalking vorweisen können. Dieses setzt sich zusammen aus 7 Interventions- und Koordinierungsstellen und 18 Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen sowie den Beratungsangeboten des Weißen Ringes und der Opferhilfe e.V.. Die im Freistaat Sachsen arbeitenden Täterberatungsstellen widmen sich darüber hinaus auch dem täterseitigen Aspekt des Phänomens Stalking.

Den Veranstaltern der heutigen Tagung, der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e.V. und ihrem Kooperationspartner, dem Evangelisch-Lutherischen Landesjugendpfarramt Sachsen, möchte ich an dieser Stelle für ihr Engagement herzlich danken.

Ich wünsche Ihnen allen für die Tagung interessante, zukunftsgerichtete Gespräche und einen guten Tagungsverlauf und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Schutz von Mädchen und jungen Frauen vor Stalking

Susanne Helweg (Rechtsanwältin), Gabi Ebbach (Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Leipzig), Petric Kleine (LKA Sachsen)



Susanne Helweg

Dieser Beitrag basiert auf einem Vortrag während der Tagung „Schutz von Mädchen und jungen Frauen vor Stalking“, welcher anhand einer Powerpointpräsentation gehalten wurde, die von den AutorInnen und der Redaktion für den Abdruck ergänzt wurden.

Das Phänomen „Stalking“

Begriffsbestimmung

Das Phänomen Stalking stammt aus der Jägersprache. Es ist der englische Begriff für Anpirschen, Anschleichen an das Wild oder Einkreisen der Beute. Übertragen auf die Interaktion von Menschen kommen die Begriffe Psychoterror, unzumutbares Nachstellen, Verfolgen, schwerwiegende Belästigung und Liebeswahn der Umschreibung des Phänomens am nächsten. Stalking umfasst eine Konstellation unterschiedlicher, oftmals wiederkehrender Verhaltensweisen, die

- auf eine Beeinträchtigung des Verhaltens einer anderen Person abzielen,
- in Dauer und Intensität variieren,
- vom Opfer (Geschädigten) als unerwünscht und/oder belästigend wahrgenommen werden und
- das Leben des Opfers (Geschädigten) sehr stark beeinflussen und belasten (Folgen: Angst, Furcht, Panik bis hin zu Krankheit).

Phänomenologie

Stalking hat vielfältige Erscheinungsformen, u.a.

- häufige, unerwünschte Kommunikationen, z.B.: ständige Telefonanrufe, Besprechen des AB (Telefonterror)/ massenhaftes Zusenden und Hinterlassen von E-Mails, SMS und Briefen, ständiges Belästigen in Chaträumen (Cyberstalking),
- nächtliches Klingeln an der Wohnungstür,
- unerwünschtes Beschenken,
- Warenbestellungen und Annoncenaufgabe auf den Namen der Betroffenen,
- ständiges Auflauern und Verfolgen,
- Auspionieren/ Überwachen des Tagesablaufs, des persönlichen Umfeldes und der persönlichen Daten der Betroffenen,
- Diskreditierung der Betroffenen (Verleumdung, falsche Anschuldigung u.a.),
- Erfüllung anderer Straftatbestände (Beleidigung, Sachbeschädigung u.a.).

Außerdem besteht ein großes Dunkelfeld wegen des mangelnden Schutzbestrebens der Opfer und der Unkenntnis über strafrechtliche/ zivilrechtliche Relevanz und durch die Bagatellisierung des Problems, wegen Schamgefühls und Angst vor dem Täter.

Der Verlauf hat eine dynamische Entwicklung und steht oft im Kontext zu häuslicher Gewalt. Es gibt fast immer eine „Vorgeschichte“. Dabei ändern sich die Art und die Intensität der Handlungen häufig. Die Intensität des Stalkings nimmt oftmals zu.

Stalking ist ein Dauerdelikt, denn die Belästigungen erfolgen dauernd und wiederholt. Die „Darmstädter Stalking Studie“ (DDS) spricht von einer durchschnittlichen Dauer von ca. 26 Monaten und Zeiträumen zwischen 1 Monat und 30 Jahren. Nur selten wird Stalking vom Täter selbst eingestellt.

Das Einschalten der Polizei ist oft das „letzte Mittel“ der Opfer, wenn sie nicht mehr weiter wissen und sich ernsthaft bedroht fühlen. Oftmals liegt zu diesem Zeitpunkt bereits eine akute Gefährdungslage vor!

In der Täter-Opfer-Beziehung sind grundsätzlich alle Konstellationen möglich:

- Mann / Frau (dies ist die häufigste Form: 86% Täter = Männer; 87% Opfer = Frauen)
- Frau / Mann
- Mann / Mann
- Frau / Frau

Täter und Opfer kennen einander häufig persönlich, stehen oder standen in einer engen Beziehung zueinander. 50 – 55 % aller Stalker sind Ex- Partner.

Tätertypologie

Es gibt nicht den typischen Stalker. Alle sozialen Schichten, alle Altersgruppen unter Erwachsenen bringen Stalker hervor. Stalker sind oftmals in ihrer Persönlichkeit gestört. Mögliche Anzeichen dafür sind:

- häufig wechselnde Gemütsstimmung (launisch),
- Hang zum Dramatischen,
- Ausnutzen zwischenmenschlicher Beziehungen (Egoist),
- überschätztes Selbstwertgefühl (Narzissmus), Kränkbarkeit,
- Mangel an Einfühlungsvermögen (Empathie).

Circa 75 % aller Täter stammen aus dem privaten Umfeld des Opfers; sind Ex-Partner, Freunde, Familie, Nachbarn, Mitschüler, Mitstudenten, Bekannte. Der Täter oder die Täterin ist dem Opfer in den meisten Fällen bekannt, lediglich ca. 10% werden von Fremden gestalkt. Die Wahrscheinlichkeit physischer Gewaltausübung gegenüber dem Opfer ist besonders hoch, wenn:

- der Täter bereits in der Vergangenheit physische Gewalt gegenüber dem Opfer oder anderen angewendet hat,
- akute Selbstwert belastende oder Konflikt verschärfende Ereignisse vorliegen,
- der Täter eine konkrete Gewalttat z.B. mit Waffen androht oder
- wenn der Täter Waffen besitzt.

Tätertypen* und Tätermotivation:

Das „Ziel“ des Stalkers ist es, Macht und Kontrolle über das Opfer zu erlangen. Nach der Motivation werden mindestens 5 Typen unterschieden:

- 1) der zurückgewiesene Stalker,
- 2) der Nähe- und beziehungsSuchende Stalker,
- 3) der nachtragende, rachsüchtige Stalker,
- 4) der attackierende Stalker,
- 5) der erotomane Stalker.

1.) Der „zurückgewiesene Stalker“

Er ist meist Ex-Partner, stalkt vor allem frühere (Sexual-)Partner, da er sich nach Zurückweisung und Trennung oder durch eine neue Partnerschaft des Opfers gekränkt fühlt. Diese Form steht häufig in Verbindung zu früherer häuslicher Gewalt. Beim „zurückgewiesenen Stalker“ ist die Wahrscheinlichkeit physischer Gewaltausübung gegenüber dem Opfer hoch (60 - 90%). Der Stalker empfindet Wut, Rache und hofft auf Wiedernäherung. Es sind häufig Personen mit narzisstischen, histrionischen, emotional-instabilen oder antisozialen Persönlichkeitsmerkmalen. Der zurückgewiesene Stalker ist der häufigste Stalkertyp (ca. 50 % aller Stalker).

2.) Der „Nähe- und beziehungsSuchende Stalker“

Er stalkt das von ihm geliebte und begehrte Wesen, weil er eine veränderte (manchmal wahnhaft) Wahrnehmungsperspektive hat. Seine Motive sind die Suche nach Nähe, Liebe und Zuneigung, die Idealisierung und Vergötterung des Opfers. Die abweisende Reaktion des Opfers wird als positive Antwort auf die eigenen Bemühungen interpretiert. Er baut eine Scheinbeziehung auf und lebt diese. Der häufigste Fall ist der „Prominenten- Stalker“. Eine physische Gewaltausübung gegenüber dem Opfer ist eher selten, aber möglich.

3.) Der „nachtragende, rachsüchtige Stalker“

Er stalkt Personen, von denen er subjektiv erlittenes Unrecht bspw. durch Behandlung und Beratung erfahren hat. Der Grund ist eine Kränkung und die damit erfahrene vermeintliche Ungerechtigkeit. Er will Macht, Kontrolle und Rache nach einer erlebten Ohnmacht. Er will sein Opfer einschüchtern, in Angst versetzen. „Nachtragende, rachsüchtige Stalker“ sind häufig paranoide Personen, die sich selbst als Opfer darstellen und kein Unrechtsbewusstsein bzgl. des eigenen Handelns aufweisen. Es ist möglich, dass sie physische Gewalt gegenüber dem Opfer ausüben.

4.) Der „räuberische, attackierende Stalker“

Er stalkt fast ausschließlich Frauen und plant gewalttätige (sexuelle) Übergriffe, vorher beobachtet und verfolgt er das Opfer. Er hat eine egozentrisch-bedürfnisgeleitete Wahrnehmung. Sein Bestreben ist Machtausübung und Kontrolle über einen anderen Menschen und sexuelle Befriedigung. Die „räuberisch attackierenden Stalker“ besitzen oft ausgeprägte, von der Norm abweichende dranghafte sexuelle Präferenzen (Vorlieben) und Phantasien. Hier ist die Wahrscheinlichkeit physischer Gewaltausübung gegenüber dem Opfer hoch.

5.) Der „erotomane Stalker“

Er hat eine wahnhaft ausgeprägte, unwiderstehliche Liebe zu einer meist unerreichbaren Person („Liebeswahn“) und eine durch nichts zu erschütternde Überzeugung, die Liebe zum Opfer beruhe auf Gegenseitigkeit. Dabei werden Gesten und andere Signale des Opfers fehlgedeutet und die eigene Überzeugung genährt. Das Opfer wird als „Jagdoobjekt“ gesehen. Subtile Stalking-Techniken werden angewandt. Physische Gewalt ist hierbei möglich.

Polizeiliche Fallstatistik

Freistaat Sachsen: Im Jahr 2007 wurden 717 Stalkingfälle registriert, davon wurden 621 geklärt (AQ 86,6 %) mit 106 TV (89 m./119 w.). Im Jahr 2008: wurden 1404 Fälle registriert, davon wurden 1243 geklärt (AQ 88,5%) mit 1161 TV (950 m./211 w.)

Stadt Leipzig (PD Leipzig): Im Jahr 2007:wurden 119 Fälle registriert, davon wurden 105 geklärt (AQ* 88,2%) mit 106 TV (89 m. / 17 w.). Im Jahr 2008 wurden 216 Fälle registriert, davon 190 geklärt (AQ 88%) mit 178 TV (145 m. / 33 w.).

AQ - Aufklärungsquote, TV – Tatverdächtige

Folgen für die Opfer

Abhängig von der Dauer und Intensität der Stalking-Handlungen können bei den Opfern psychosoziale und/oder gesundheitliche Folgen hervorgerufen werden.

Psychosoziale Folgen sind zum Beispiel:

- Verlust von Freundes- und Bekanntenkreis,
- Arbeitsplatzverlust/ -wechsel,
- Wohnortwechsel,
- Wohnungswechsel,
- soziale Verunsicherung,
- finanzielle Verluste durch oftmals massive Sachbeschädigung.

Gesundheitliche Folgen können sein:

- Angst,
- Panikattacken,
- Essstörungen,
- Gewichtsverlust,
- Konzentrationsstörungen,
- posttraumatische Belastungsstörung,
- Depression,
- Suizidalität.

Auch der Tod des Opfers kann eine Folge sein.

Krisenintervention in der Koordinierungs- und Interventionsstelle und psychosoziale Stabilisierung der Betroffenen

Die akute Krisenintervention in Fällen von Stalking dient der psychosozialen Stabilisierung der Betroffenen und der Gefahrenabwehr. Dazu zählt es unbedingt:

- den Betroffenen Zeit und Raum zu geben, ihre Geschichte zu erzählen, erlittene Angriffe und Belästigungen in eigene Worte zu fassen.

- für die Betroffenen einen rationalen Zugang zum Geschehen zu finden, weil nur auf der Basis rationaler Betrachtungen Ängste eingeordnet, Gefahren abgewogen und Sicherheit geplant werden können.
- allgemeine Informationen über Ursachen, Verläufe und die Häufigkeit von Stalkingfällen zu vermitteln, die den Betroffenen helfen, die Erlebnisse einzuordnen.
- eine erste Antwort auf die Frage „Warum tut der Stalker das?“ zu finden.
- den medizinischen Hilfebedarf des Opfers gemeinsam einzuschätzen und gegebenenfalls die Vermittlung an die entsprechenden Hilfen einzuleiten.

Sicherung von relevanten Informationen

Die Krisenintervention dient ebenfalls dazu, die relevanten Informationen zu den Stalkingvorfällen zu sammeln:

- Wer sind der oder die mutmaßlichen Täter?
- Haben Betroffene und Täter eine gemeinsame Vorgeschichte?
- Wie lange dauert das Stalking schon?
- Wie häufig sind die Belästigungen? Nimmt deren Häufigkeit zu oder ab?
- Welche Formen nehmen die Belästigungen an?
- Welche gesundheitlichen und sozialen Folgen hat das Stalking für die Betroffenen?
- Sind weitere Personen betroffen oder involviert?
- Welche Abwehrversuche haben die Betroffenen schon unternommen?

Der Weg zur polizeilichen Gefahrenabwehr

Gemeinsam sollte die Sicherheitslage bewertet und über die Notwendigkeit eines Strafantrages und eines Antrages nach dem Gewaltschutzgesetz (Kontakt- und Näherungsverbot) beraten werden.

- Ist das Stalking nachhaltig, massiv oder in seinen Folgen gravierend, sollten die Möglichkeiten des rechtlichen und polizeilichen Schutzes unbedingt ausgeschöpft werden.
- Eine umfassende Information über das Verfahren und die Konsequenzen für alle Beteiligten hilft den Betroffenen bei der Entscheidung.
- Wenn die Betroffenen sich entschließen, einen Strafantrag gegen den Stalker oder die Stalkerin zu stellen, ist eine Verweisung an das zuständige Revier und die zuständigen Beamten des Ermittlungsdienstes hilfreich. Mit Namen und Telefonnummer einer zuständigen Polizeibeamtin in der Hand, finden die Betroffenen leichter den Weg zu einer Anzeige.
- Auch die Vermittlung an eine erfahrene Anwältin entlastet die Betroffenen. Ein Kontakt- und Näherungsverbot können die Betroffenen zwar auch selbstständig beim zuständigen Amtsgericht beantragen, die anwaltliche Unterstützung erhöht die Erfolgchancen jedoch maßgeblich.

Maßnahmen zur persönlichen Eigensicherung

Unabhängig von einem Strafantrag müssen die Betroffenen Schritte zur Eigensicherung gehen, die in der Erstberatung geplant werden sollten.

1.) Kontaktabbruch

Für die Betroffenen reduzieren sich die Gefahren, wenn der Kontakt zum Stalker vollständig abgebrochen wird. Dieser Kontaktabbruch kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden.

Notwendig ist der klare Kontaktabbruch seitens der Betroffenen. Diese sollten die Täter darüber in einem Einschreiben informieren und danach von sich aus keinen Kontakt mehr zulassen.

In der Krisenintervention kann geklärt werden, ob und welche Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen: wie etwa Gütertrennung, Austausch von Unterlagen, Postübergabe, Umgangsregelungen für gemeinsame Kinder etc.

2.) Informationen und Instruktionen an das Umfeld

Die Betroffenen sollen ihr persönliches Umfeld so weit wie möglich über die Tatsachen des Stalkings aufklären, um Schutz und Unterstützung zu erhalten.

Zu diesem Umfeld gehören in erster Linie die Familienmitglieder und Freunde, die eventuell mit dem Täter bekannt sind, die Nachbarn, die LehrerInnen und ErzieherInnen der Kinder und die ArbeitskollegInnen und Vorgesetzten, in zweiter Linie weitere gemeinsame Bekannte.

- An alle sollte die Bitte ergehen, den Kontakt zum Täter einzuschränken und keine Informationen über die Betroffenen zu erteilen. Die Kontaktaufnahme über Dritte wird so unterbunden.
- Nachbarn sollten den Stalker nicht mehr ins Haus lassen und auf Hilferufe schnell reagieren.
- LehrerInnen und ErzieherInnen sollten unbedingt die Polizei und die Betroffenen benachrichtigen, wenn sich der Stalker den Kindern der Betroffenen nähert.
- ArbeitskollegInnen können den Täter abweisen und die Wege von und zur Arbeitsstelle sichern helfen.
- Vorgesetzte können dem Täter Hausverbot erteilen, wenn dieser die Arbeitsstelle aufsucht.

3.) Erreichbarkeit sichern

Die Betroffenen sollten möglichst immer ein funktionierendes Mobiltelefon bei sich führen, um beim Auftauchen des Stalkers schnell die Polizei oder andere Helfer und Zeugen herbeirufen zu können.

4.) Alltägliche Wege sichern

Stalker spionieren die Gewohnheiten der Betroffenen aus und lauern oft auf alltäglichen Wegen auf. Diese sollten diese Wege abgehen und gezielt auf Fluchtmöglichkeiten und Schutzmöglichkeiten testen. Sollte der Stalker plötzlich auftauchen, ist es schützend, in ein Restaurant oder ein Geschäft oder ähnliches einzutreten, oder aber andere Passanten gezielt anzusprechen.

5.) Planung weiterführender Hilfen

Zum Abschluss der Krisenintervention sollte der weitere Hilfebedarf der Betroffenen besprochen werden.

- Oft ist mindestens ein weiterer Termin in der Koordinierungs- und Interventionsstelle notwendig, um den Erfolg der Maßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls Alternativen zu suchen.
- Eine kontinuierliche Begleitung der Betroffenen für die Dauer des Stalkings wird sich ebenfalls positiv auswirken.
- Der medizinische und psychiatrische/traumatherapeutische Hilfebedarf der Betroffenen muss gemeinsam geklärt werden. Auch hier unterstützt eine konkrete Vermittlung an ausgewiesene ExpertInnen oder verständnisvolle KollegInnen die Betroffenen.
- Sind Kinder mit betroffen, kann eine Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt angezeigt sein.

Polizeiliche Intervention

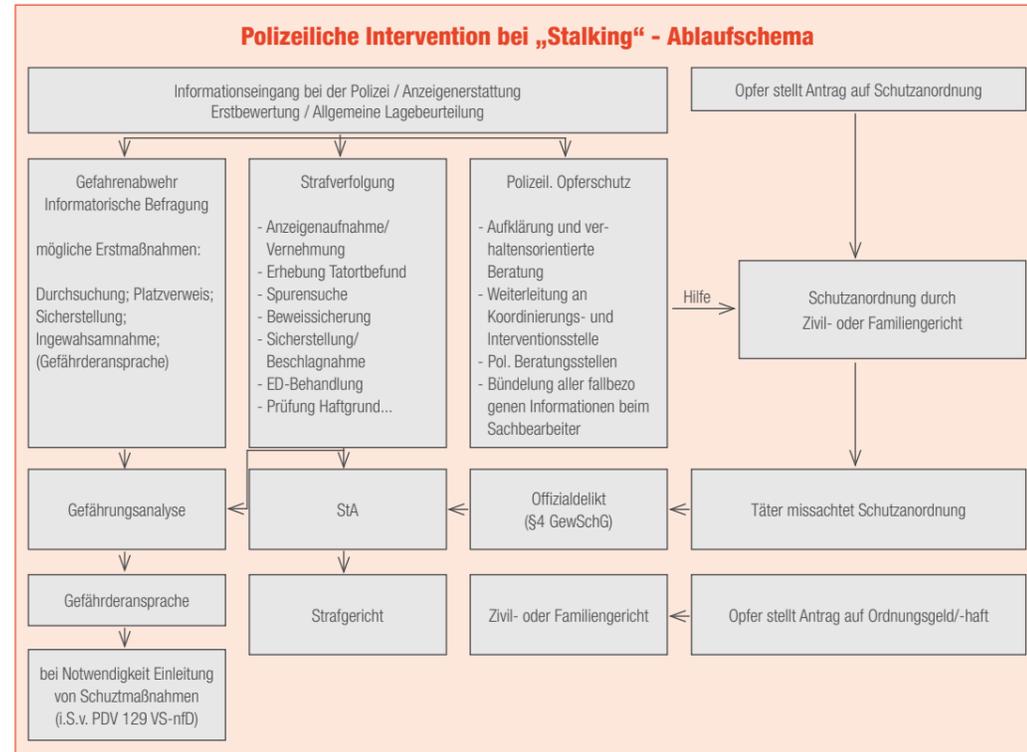
Die polizeiliche Intervention bei Stalking verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

Polizeiliche Intervention bei „Stalking“ - Ziele	
Opfer:	Täter:
Ziel der Polizeilichen Intervention ggü. dem Opfer ist es, neben Strafverfolgung und Gefahrenabwehr, insbesondere auch Opferhilfe und Opferschutz (im möglichen Rahmen) zu leisten!	Ziel der Polizeilichen Intervention ggü. dem Täter ist es, beim Stalker zu erreichen, dass dieser seine Handlungen einstellt. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Gewaltanwendungen ggü. dem Opfer zu verhindern.

Damit die Polizei tätig werden kann, muss ihr der Sachverhalt in Form einer Anzeige bekanntwerden. Danach unterscheiden sich die polizeilichen Interventionsmöglichkeiten in drei Bereiche:

- Gefahrenabwehr,
- Strafverfolgung,
- Polizeilicher Opferschutz.

Nachfolgende Übersicht verdeutlicht diese Möglichkeiten und dient zugleich als Ablaufschema polizeilicher Maßnahmen:



Gefahrenabwehr

Das sächsische Polizeigesetz bietet den Polizeibeamten eine Reihe von Möglichkeiten Gefahren vom Stalking-Opfer abzuwenden. Die rechtlich zulässigen Maßnahmen richten sich nach dem jeweils einschlägigen Gefahrenbegriff, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, sind also schlussendlich am konkreten Einzelfall zu prüfen. Dazu bedarf es einer Gefährdungsanalyse, die sich vor allem auf erlangte Erkenntnisse aus der Vernehmung des Opfers zum Täter stützt.

Eine bei Stalking-Fällen zwischenzeitlich bewährte Form der Gefahrenabwehr stellt die Gefährderansprache dar. Sie sollte durch geschulte Polizeibeamte durchgeführt werden.

Polizeiliche Intervention bei „Stalking“

Gefährderansprache:
normverdeutlichendes Gespräch, mit dem Ziel der Deeskalation, d.h. es soll beim Gefährder eine Wirkung erreicht werden, gleichzeitig soll das Gespräch zur Einschätzung der Gefährdung und damit zukünftiger Maßnahmen dienen.

Ziel:
Die individuelle Ansprache soll dem potentiellen Täter vor Augen führen, dass die Gefährdungsanalyse bei der Polizei bekannt ist, ernst genommen wird und dass alle notwendigen (Schutz-) Maßnahmen zur Verhinderung einer ggf. angedrohten Tatausführung getroffen werden.

Inhalt:

- Täter soll auf die möglichen Folgen seines Handelns hingewiesen werden, machen Sie ihm klar, dass Sie sich „einmischen“ (**Konfrontieren**).
- Führen Sie die Ansprache nicht im Beisein des Opfers und nicht vor Außenstehenden, das treibt den Täter in die Enge (**Respektieren**).
- Es sollte versucht werden, die Motive (Konflikte) seines Handelns zu erfragen, geben Sie dem Täter die Gelegenheit, „Dampf abzulassen“ (**Kommunizieren**).
- Dem Täter soll Hilfe in Form der Täterberatungsstelle (Triade GbR) angeboten werden (**Helfen**).

Strafverfolgung

Im Rahmen der Strafverfolgung hat der Polizeibeamte die Aufgabe, Beweise zu erheben. Die Einzelmaßnahmen sind in der Übersicht „Polizeiliche Intervention bei Stalking (Ablaufschema)“ dargestellt. Im Rahmen von Vernehmungen kommt es darauf an, die einzelnen Tatbestandsmerkmale des einschlägigen Straftatbestandes zu prüfen. Neben dem neugeschaffenem Straftatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB) können auch andere Straftatbestände, wie Beleidigung, Sachbeschädigung, Körperverletzung, aber auch § 4 GewSchG usw. einschlägig sein.

Polizeilicher Opferschutz

Polizeilicher Opferschutz umfasst ausdrücklich nicht die Aufgaben der Opfer-Beratung. Vielmehr umfasst Sie die Unterbreitung und Vermittlung von Hilfsangeboten externer, nicht polizeilicher Partner. Ebenso umfasst der Polizeiliche Opferschutz bei Stalking die Information und Aufklärung des Opfers sowie eine verhaltensorientierte Beratung. In der Praxis bewährt hat sich, dass das Opfer einen festen Ansprechpartner bspw. im zuständigen Polizeirevier hat.

Rechtliche Möglichkeiten in Fällen von Stalking

Abwägung der Rechtsmittel

Bei anwaltlicher/rechtlicher Beratung in Fällen von Stalking ist es zunächst wichtig, den Sachverhalt genau zu erfragen und insbesondere herauszufinden, ob genügend Beweismittel zur Verfügung stehen. Nicht in jedem Fall ist es ratsam, gleich gerichtliche Schritte einzuleiten, z.B. wenn Beweisprobleme bestehen oder die Vorfälle schon sehr lange zurück liegen oder auch, wenn das Opfer selbst immer wieder Kontakt zum Täter sucht. In diesen Fällen ist es ratsamer, zunächst außergerichtlich vorzugehen, z.B. durch einen Brief, verbunden mit einer Unterlassungserklärung

Sachverhaltsaufklärung

Bei der Sachverhaltsaufklärung sollte folgendes beachtet werden:

- Zusammenstellen der einzelnen Taten, möglichst genau nach Tag, Uhrzeit und Ort
- Sammeln von „Beweismitteln“: z.B. Briefe, Emails aufbewahren, SMS speichern, abschreiben oder bei der Polizei in Augenschein nehmen lassen; Anrufe speichern oder Anrufbeantworter unter Zeugen abhören (auch durch Polizei möglich) und aufschreiben; Zeugen benennen lassen; Fotos von Verletzungen etc.
- Erfragen, ob, wann und wie das Opfer dem Täter gesagt hat, dass er es in Ruhe lassen soll; wann war letzter eigener Kontakt zum Täter?
- Familiäre Zusammenhänge zum Täter erfragen, handelt es sich z.B. um getrennt lebende Ehepartner oder Lebensgefährten; gibt es gemeinsame Kinder?, besteht gemeinsames Sorgerecht?
- Wurde Anzeige erstattet?, wenn ja: Vorgangsnummer und Sachbearbeiter nennen lassen; gegebenenfalls ratsam, Anzeige zu erstatten, wenn noch nicht erfolgt
- Falls das Opfer verletzt wurde, nachfragen, ob es ärztliche Atteste gibt; gegebenenfalls noch zum Arzt oder Rechtsmediziner schicken und Verletzungen dokumentieren lassen

Gerichtliche Möglichkeiten

Reichen die Voraussetzungen aus, gibt es folgende gerichtliche Möglichkeiten:

A ANTRAG NACH DEM GEWALTSCHUTZGESETZ

Voraussetzungen:

- Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben § 1 I GewSchG oder
- Drohung mit Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit § 1 II Nr.1 GewSchG oder
- Eindringen in die Wohnung oder befriedetes Besitztum § 1 II Nr. 2a GewSchG oder
- Unzumutbare Belästigungen durch Nachstellungen gegen den erklärten Willen oder Verfolgung unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln § 1 II Nr. 2b GewSchG

Voraussetzungen müssen glaubhaft gemacht oder beweisbar sein.

Rechtsfolgen:

- Erlass von Annäherungs- und Kontaktverboten gem. § 1 I 3 GewSchG
- Androhung von Zwangsmitteln gem. § 890 ZPO
- grds. werden Anordnungen befristet, jedoch mit der Option der Verlängerung
- § 1 I 2 GewSchG
- berechtigtes Interesse des Antragsgegners ist ggfls. zu berücksichtigen § 1 II 2 GewSchG (z.B. Umgangsrecht mit Kindern, gemeinsame Arbeitsstelle, gemeinsame Schule etc.)

B MÖGLICHKEITEN/VOLLSTRECKUNG BEI VERSTÖßEN GEGEN DEN BESCHLUSS

Ordnungsgeld/-haft § 890 ZPO

- Verstoß gegen Beschluss (z.B. Anrufe, SMS, Briefe, Auflauern etc.)
- Antrag bei dem Gericht, das den Beschluss erlassen hat
- Ordnungsmittel muss angedroht sein, dann kann es festgesetzt werden
- der Antragsgegner muss Kenntnis haben, d.h. der Beschluss muss zugestellt oder für sofort wirksam erklärt sein
- die Verstöße müssen bewiesen werden, Glaubhaftmachung reicht nicht aus

Zuziehung des Gerichtsvollziehers/Unmittelbarer Zwang § 892 a ZPO

- gilt für Anordnungen nach dem GewSchG (vor allem Betretensverbot von Wohnung oder Haus oder Annäherungsverboten zur Wohnung)
- Zuwiderhandlung gegen den Beschluss, die andauert (z.B. Aufenthalt in der Wohnung trotz Betretensverbotes)
- formloser Antrag an Gerichtsvollzieher
- Gerichtsvollzieher kann Gewalt anwenden, muss Zeugen hinzuziehen und protokollieren
- § 890 und § 892 a ZPO schließen sich nicht aus; Protokoll des Gerichtsvollziehers kann Beweis im Antrag nach § 890 ZPO sein

Strafanzeige gemäß § 4 GewSchG

- Eigener Straftatbestand im GewSchG
- Verstöße gegen Anordnungen des Gerichts sind strafbar

C FAMILIENRECHTLICHE REGELUNGEN BEI ELTERLICHER SORGE

- gem. § 3 GewSchG gilt das GewSchG nicht, wenn der/die Betroffene unter elterlicher Sorge des Täters steht; dann gelten die familien- oder vormundschaftlichen Regelungen
- z.B. Antrag nach § 1671 BGB auf Übertragung der elterlichen Sorge
- § 1666 BGB gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (Ausschluss des Umgangs etc.)
- Sind z.B. ein Elternteil und Kinder gleichermaßen betroffen, empfiehlt es sich, Anträge nach dem GewSchG und Anträge nach §§ 1671 und 1666 BGB parallel zu stellen

D STRAFANZEIGE GEMÄß § 238 STGB

Unbefugtes Nachstellen

- Räumliche Nähe des Opfers aufsuchen
- Versuch, unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln oder über Dritte Kontakt aufzunehmen

- Unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten Bestellungen aufgeben oder Dritte veranlassen, Kontakt zum Opfer aufzunehmen
- Drohung mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit (Person selbst oder nahe stehende Personen)
- Andere vergleichbare Handlungen

Beharrlichkeit

Bewusste Missachtung des entgegenstehenden Willens des Opfers oder Gleichgültigkeit gegenüber den Wünschen des Opfers. Relevante Kriterien sind dabei der zeitliche Abstand und der innere Zusammenhang.

Schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung

Die äußere Lebensgestaltung muss objektiv beeinträchtigt sein. Dies kann sich z. B. an der Änderung von Tagesabläufen, Umzug, Änderung des Sozial- oder Freizeitverhaltens, Arbeitsplatzwechsel, Verstärkung von Vorkehrungen zur Sicherheit bei Verlassen der Wohnung oder Arbeitsstelle, Namensänderung etc. zeigen. Die Veränderungen müssen schwerwiegend sein und über das übliche Maß hinausgehen.

Vorsatz

Beim § 238 StGB reicht bedingter Vorsatz aus, d.h. es reicht, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält.

Aus den Workshops der Fachtagung „Schutz von jungen Mädchen vor Stalking“ am 3. März 2009 in Dresden

Anja Fröhlich (Frauen für Frauen e.V.), Susanne Riedel (Kindervereinigung Leipzig e.V.), Sabine Raabe (BAG EJSA)



Gabi Ebbach

Workshop 1: Ihnen kann geholfen werden- wie Beratungsstellen Hilfe für Stalking- Opfer leisten können

Leitung: Gabi Ebbach (KIS Leipzig)

Die Referentin Gabi Ebbach stellte den Arbeitsgruppen zwei Fallbeispiele vor. Die TeilnehmerInnen entwarfen eigene Interventionsansätze für diesen Fall und tragen diese im Plenum zusammen. Die weite erfahrungs- und berufsspezifische Palette unterschiedlicher Herangehensweisen wird deutlich. Am Ende der Diskussion steht jeweils eine gemeinsam entwickelte Handlungsempfehlung.

Beispiel 1

„Eine junge Kunststudentin (26) war zwei Jahre mit ihrem Exfreund (32) zusammen, der ein wahrer „Lebenskünstler“ ist. In der Beziehung gab es psychische und teilweise auch physische Gewalt, wenngleich diese oft sehr subtil war. So war er bei Fahrten im Kleinbus wie ein Irrer gerast und hatte sein Leben wie das seiner Partnerin bewusst gefährdet. Danach war er wieder sehr lieb und zuvorkommend. Nach der Trennung lauerte er ihr auf. Er ließ Sachen bei ihr zurück, die er als Anlass nahm, immer wieder zu ihr zu kommen. Da die Betroffene und der Täter in einem „Künstlerhaus“ leben, in dem keine Türen abgeschlossen werden, ist die Abgrenzung praktisch schwer. Seit sie einen neuen Freund hat, erhalten sie und der neue Freund Drohungen via SMS vom Stalker.“

- ein Polizist aus Altenburg würde ein Ermittlungsverfahren einleiten und das Auslesen des Handys veranlassen
- eine Mitarbeiterin einer Wohnungsbaugesellschaft in Magdeburg würde zuerst einmal zuhören

- eine Sozialarbeiterin aus dem Bereich der Arbeit mit psychisch Kranken würde Stärkung für Betroffene aufbauen
- eine Kollegin aus dem Frauenhaus Saalfeld schlägt vor, einen Sicherheitsplan für sämtliche Situationen zu erstellen; seine Sachen aus ihrer Wohnung bringen; sich der restlichen WG anzuvertrauen, denn für den Eigenschutz ist es wichtig, dass viele Menschen aus dem Umfeld Bescheid wissen
- ein Mitarbeiter der Polizeidirektion Jena plädiert für eine schnelle Gefährderansprache; seit Gabi Ebbachs Vortrag im Herbst des Vorjahres in Altenburg wird diese Möglichkeit in Jena schon stärker genutzt
- eine Kollegin eines Frauenhauses in Altenburg empfiehlt, einen Brief einer Rechtsanwältin an den Täter mit deutlichen Worten zuzusenden; ihrer Erfahrung nach sind Frauen teilweise ambivalent, wollen den Täter schützen und gehen deshalb nicht zur Polizei; es sei sehr wichtig, dem Opfer klarzumachen, dass es ihr Recht ist, in Ruhe gelassen zu werden und sich ggf. zu wehren; nur in 10% der Fälle geht das Stalking auch nach einer Anzeige weiter
- die Kollegin der Interventionsstelle Zwickau macht auf die Besonderheiten ländlicher Gegenden aufmerksam: teilweise sind dort andere Schritte wie z.B. die Erstellung von Sicherheitsplänen sinnvoller

In der anschließenden Diskussion wurden weitere Fragen beantwortet:

Warum bei Stalking nie Paarberatung machen?

Weil es in Stalkingfällen keine Paarbeziehung in dem Sinne gibt; zudem darf das Opfer keinen Schritt in Richtung Stalker machen, da der Täter dies positiv umdeuten und sich bestärkt fühlen könnte

Was mache ich, wenn ich den Verdacht habe, dass jemand stalkt? Wie spreche ich ihn/sie darauf an?

Man sollte sich sehr gut überlegen, ob man die betreffende Person wirklich anspricht, wenn ja, sollte man sehr vorsichtig vorgehen. Mögliche Folgen können positiv – soziale Kontrolle wird deutlich gemacht – oder negativ – man könnte selbst zum Opfer werden, sein. Besser ist es, mit dem Opfer in Kontakt zu treten.

Beispiel 2

„Eine 22-jährige junge Frau, ohne Ausbildung, 2 Kinder (3 Jahre, 1 Jahr) lebt wegen häuslicher Gewalt vom Vater der Kinder getrennt. Der Vater ist 23 Jahre alt, Hartz IV-Empfänger, Alkoholiker. Die Eltern haben das gemeinsame Umgangsrecht, jedoch wurden keine klaren Umgangsregelungen festgelegt. Der Vater besucht die Kinder unregelmäßig und verlässt die Wohnung dann gelegentlich nicht freiwillig. Eines Nachts war der Vater unbemerkt über den Balkon in die Erdgeschosswohnung eingestiegen, hatte sich eine Gummimaske über den Kopf gezogen und das jüngste Kind aus dem Bett genommen. Die Mutter wurde durch das Angstgeschrei des Kind geweckt.“

- eine Mitarbeiterin des Waage e.V. Hannover (Beratung und Intervention zu häuslicher Gewalt und Stalking, Täter-Opfer-Ausgleich) würde zuerst das Gespräch mit dem Ex-Partner suchen, um Verständnis beim Täter erzeugen
- eine Mitarbeiterin einer Sozialtherapeutischen Jugendeinrichtung Dresden würde die betroffene Frau in eine andere Umgebung (z.B. in ein Frauenhaus) bringen, damit diese zur Ruhe kommen kann und erst dann schauen, welche weiteren Möglichkeiten der Intervention es gibt
- eine Bildungsreferentin einer Jugendeinrichtung in Magdeburg würde zuerst differenzieren: Geht es um eine psychosoziale Beratung der Frau oder braucht diese Schutz und Sicherheit? Außerdem muss abgeklärt werden, welche Hilfs- und Unterstützungsangebote die Kinder der Frau eventuell zusätzlich brauchen.
- eine Polizistin aus Gera würde ein Kontakt- und Näherungsverbot erwirken und eine Anwältin empfehlen
- eine Mitarbeiterin der Interventionsstelle Zwickau würde das Sorgerecht klären wollen, sofort das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht beantragen und dafür den Fall eventuell beim Jugendamt melden
- eine Mitarbeiterin der JVA Torgau schlägt zudem vor, den Betroffenen eventuell an Psychologen, Arzt oder Psychiater weiterzuvermitteln

Laut Gabi Ebbach müssen nacheinander folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. für Sicherheit sorgen
2. die Polizei informieren
3. Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz und zur Umgangsregelung stellen

Im vorliegenden Fall sei es absolut ratsam, die Polizei hinzuzuziehen und Anzeige zu erstatten. In der vorgestellten Situation ist es zusätzlich sinnvoll, die Frau ins Polizeirevier zu begleiten, sie abholen zu lassen oder einen Polizisten zu bitten, die Anzeige in der Beratungsstelle aufzunehmen. Ein Kontakt zum Täter sei jedoch nicht ratsam.

Im weiteren Verlauf muss die gemeinsame elterliche Sorge unterbunden werden, vor dem Sorgerechtsstreit sollte ein Umgangsabschluss erwirkt werden oder nur ein begleiteter Umgang (Jugendamtsmitarbeiter) des Vaters mit den Kindern möglich sein.



Petric Kleine

Workshop 2: Da kann doch die Polizei nichts machen - Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Intervention bei Stalking

Leitung von Petric Kleine (LKA Dresden)

Am Beginn der Workshops stand ein Austausch der TeilnehmerInnen über die professionellen Erfahrungen auf dem Gebiet Stalking, über ihre Kooperationsbeziehungen mit der Polizei und ihren Erfahrungen in der Zusammenarbeit. Auch ihre Wünsche an die Polizei kamen zur Sprache:

- die Mitarbeiterin der Interventionsstelle (häusliche Gewalt und Stalking) Zwickau attestiert für ihre Region akuten Handlungsbedarf; sie berichtet von „Kämpfen“ mit der Polizei, da diese keinen Bedarf für eine Zusammenarbeit oder Schulungen zum Thema Stalking sieht; obwohl es kaum Qualifizierung im Bereich Stalking oder häusliche Gewalt auf der Seite der Polizei und kein Interesse gäbe; gelegentlich würden die polizeilichen Maßnahmen und Handlungsweisen die Arbeit der Beratungsstelle sogar erschweren
- die Mitarbeiterin der Waage e.V. Hannover (Beratung und Intervention zu häuslicher Gewalt und Stalking, Täter-Opfer-Ausgleich) schätzt, dass früher die Situation in Hannover ähnlich der in Zwickau war; seit einigen Jahren hat sich dies sehr verbessert; Polizeischulungen haben sehr viel zur Verbesserung des Opferschutzes beigetragen; heute sind die Erfahrungen bezüglich der Zusammenarbeit mit der Polizei sehr positiv, insbesondere im Hinblick auf die Täteransprachen der Polizei
- die Mitarbeiterin des Netzwerkes häusliche Gewalt und Stalking Sächsische Schweiz berichtet, dass in ihrer Region zwar Polizeischulungen durchgeführt wurden, die Zusammenarbeit aber durch Neubesetzungen und Umstrukturierungen bei der Polizei erschwert werde; ihrer Meinung nach wäre es gut, wenn das Thema Stalking innerhalb der Polizeiarbeit einen höheren Stellenwert bekäme und z.B. Handlungsanleitungen und Qualifizierung im Bereich Stalking generell Inhalt der Polizeiausbildung würden
- die Mitarbeiterin einer Sozialtherapeutischen Jugendeinrichtung Dresden wünscht sich einen entspannten Umgang der Polizisten mit Mädchen und jungen Frauen bzw. Teenies allgemein; Hemmschwellen könnten z.B. durch Auftreten ohne Uniform oder Workshops für Mädchen bspw. beim Mädchentag verringert werden
- eine Polizistin aus Gera stellt daraufhin infrage, ob solche Workshops bzw. Außenauftritte Aufgabe der Polizei seien. Sie persönlich sehe hier deutliche Grenzen der Polizei; Polizeischulungen zum Umgang mit Opfern von Stalking und Kommunikationstechniken seien wichtig, aber die Polizei habe nicht die Aufgabe, mit dem Thema nach außen zu gehen
An diesem Thema entspannt sich eine rege Diskussion, die Petric Kleine so zusammenfasste: Aus dem in der Diskussion genannten Grund seien die Vernetzungen zwischen den einzelnen Akteuren so wichtig; Partner von außen können die Grenzen und Interventionsmöglichkeiten der Polizei erweitern und wichtige Inputs liefern; gemeinsame Konzepte und auch gemeinsame Schulungen sind daher entscheidend; dazu sollte in der Führungsspitze der Polizei möglichst eine Person gefunden werden, der das Thema so wichtig ist, dass die sich dafür einsetzt;

Schulungen sollten möglichst einmal jährlich durchgeführt und dabei stets aktualisiert werden, indem z.B. auch Auswirkungen neuer Kommunikations- und Medientechniken (Stichwort Cyberstalking) einbezogen werden; um die Polizisten ins Boot zu bekommen und ihre Aufmerksamkeit zu erregen, sei es am besten, Betroffenheit zu erzeugen; Interventionen seien aber auch immer davon abhängig, welche Person sie durchführt

- eine Bildungsreferentin einer Jugendeinrichtung in Magdeburg hält eine Vernetzung unterschiedlicher Professionen für sehr sinnvoll und wichtig; gegenseitiges Kennen lernen (Wer macht welche Arbeit?) sei die entscheidende Voraussetzung für eine gute multiprofessionelle Zusammenarbeit

Das Leipziger Netzwerk – ein Beispiel für eine gelungene Kooperation

Auf einer Tagung zum Thema häusliche Gewalt und Stalking im Jahr 2005 trafen sich Gabi Eßbach und Petric Kleine zum ersten Mal und beschlossen, sich des Themas gemeinsam anzunehmen. Die Kooperationen wurden festgeschrieben und Verfahrensweisen festgelegt. Die Täterarbeit im Sinne des Opferschutzes wurde sehr bald einbezogen. Es erfolgte die Festlegung der Hauptarbeitsfelder:

1. Fortbildungen durch die Vertreter der Täterberatung, der KIS, und der Polizeidirektion (Einmalige Schulungen sind nicht ausreichend. Sie sollten jährlich wiederholt werden.)
2. Kooperationspartner in der Polizeiführung finden (jüngere Personen nehmen das Thema ernster). Wichtig!
3. Spezialisierte SachbearbeiterInnen auf jedem Revier ausbilden, die sich mit Stalking und häuslicher Gewalt beschäftigen. Diese haben dann eine herausragende Stellung (nicht vom Dienstgrad her, sondern als ExpertInnen auf einem bestimmten Gebiet).
4. Entwicklung von Verfahrensweisen, um die einzelnen Netzwerkmitglieder miteinander in Kontakt zu bringen und zu halten

Praktische Hinweise zum Aufbau guter Kooperationsbeziehungen zwischen Polizei und anderen Helfernetzwerken

Eine Vernetzung der verschiedenen Professionen (Anwalt, Polizei, Frauenhaus, Beratungsstellen) wie in Leipzig ist sehr wichtig, um gezielte Maßnahmen ergreifen zu können. Wenn die Polizei nicht selbst die Initiative zur Zusammenarbeit ergreift, sollte die Kontaktaufnahme unbedingt in eigene Hände genommen werden.

Was ist dabei zu beachten?

1. Vor einer Kontaktaufnahme sollten die eigenen Ziele klar und deutlich formuliert sein.
2. Zur richtigen Zeit muss die richtige Person bei der Polizei angesprochen und dabei die innerpolizeilichen Hierarchien beachten werden.
3. Der Opferschutzbeauftragte ist sicher generell eine gute Adresse.
4. Wichtiger als der bekleidete Posten sei aber ein wirkliches und engagiertes Interesse des Ansprechpartners für das Thema Stalking.
5. Vorbehalte bzw. Barrieren für eine Zusammenarbeit müssen bei beiden Seiten wahrgenommen und ein Abbau derselben angestrebt werden
6. Wenn eine Zusammenarbeit einmal erreicht wurde, sollte das nächste Ziel sein, dass es in jedem Polizeirevier einen Sachbearbeiter für häusliche Gewalt und Stalking gibt, der besonders geschult ist, wie z.B. in Hamburg, Hannover und Leipzig.
7. Um die Zusammenarbeit dauerhaft gut zu gestalten, ist ein Rücklauf zur Polizei wichtig, d.h., es ist günstig, Feedbacks über Schwierigkeiten und Schwachstellen der Intervention zu geben.
8. Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen dieser Sachbearbeiter sind sehr wichtig, vor allem auf Grund von Stalkinghandlungen über die neuen Medien (Cyberstalking).

Polizeiliche Intervention bei Stalkingfällen in Leipzig

1. Polizei beginnt zu handeln, wenn Anzeige vom Opfer erstattet wird.
Wichtig für eine erfolgreiche Anzeige ist die Vorlage von möglichst vielen Beweisen. Beweise sind alle Dinge, die sich dokumentieren lassen: Briefe, E-Mails, SMS, Anrufe. Das Erstellen eines Stalkingtagebuch (siehe auch www.cyberstalking.at) kann dabei sehr nützlich sein.

2. Tritt ein Opfer (in Leipzig) mit der Polizei in Kontakt, werden die Daten (mit Erlaubnis des Opfers) an die Koordinierungs- und Interventionsstelle weitervermittelt. (Wer? Was ist passiert? Welche Maßnahmen wurden ergriffen?)
Mitarbeiterin der KIS ruft dann bei den Betroffenen an -> proaktiv!
Die Hilfe wird von den Betroffenen eher in Anspruch genommen, als wenn sie selbstständig eine Beratungsstelle aufsuchen müssen.
Im Gespräch in der Koordinierungsstelle kann der Geschichte des Opfers und allen menschlichen Perspektiven mehr Aufmerksamkeit entgegen gebracht werden, als bei der Polizei.
3. Von der Koordinierungsstelle kann die Vermittlung zu einer Rechtsanwältin erfolgen
Die Polizei bewahrt eine Kopie des Beschlusses nach dem Gewaltschutzgesetz im zuständigen Revier auf und kann bei Verstößen durch den Täter schnell und konsequent handeln.
4. Die Polizei führt eine Gefährderansprache, d.h. ein normverdeutlichendes Gespräch mit dem Ziel der Deeskalation durch. Mit den Aspekten:
 - Konfrontieren: Den Täter auf die Folgen seines Handelns hinweisen
 - Respektieren: Ansprache nicht im Beisein des Opfers
 - Kommunizieren: Motive erfragen, „Dampf ablassen“.
 - Helfen: Hilfe in Form der Täterberatungsstelle anbieten.

Petric Kleine antwortet auf die Teilnehmerinnenfrage: Wie sind Ihre Erfahrungen mit der Gefahrenabwehr/Täteransprache? Zur Gefahrenabwehr ist es am besten, wenn eine Anwältin oder ein Anwalt für das Opfer zugleich mit der Anzeige bei der Polizei einen Antrag nach §1 GewSchG auf ein Kontakt- und Näherungsverbot stellt. Gibt es dann eine solche Verfügung, sollte der gerichtliche Beschluss als Kopie auch dem zuständigen Revier vorgelegt werden. Alle Verstöße gegen diesen Beschluss sind dann Straftaten und die Polizei kann wirkungsvoll intervenieren.

Eine Teilnehmerin zum Thema Antrag nach §1 GewSchG gibt zu bedenken, dass sich nicht alle Opfer einen Anwalt leisten können und dennoch keine Beratungs- oder Prozesskostenhilfe erhalten; sie höre von großen Problemen mit der Rechtsantragsstelle bei Gericht; regelmäßige Schulungen der Rechtspfleger wären ebenfalls enorm wichtig (Stichwort Vernetzung/Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure)

Petric Kleine antwortet auf die Frage einer Teilnehmerin, ob es oft die Situation gäbe, dass ein Täter mehrere Opfer gleichzeitig stalkt? Oftmals wird zumindest auch das Umfeld des Opfers mitgestalkt. Zwei völlig voneinander unabhängige Opfer sind eher selten.

Best practice bei zwei häufigen Stalkingformen

Cyberstalking: Die neue Form des Cyberstalking betrifft vor allem Kinder und Jugendliche. Hier sollten bereits im Vorfeld Präventionsmaßnahmen ergriffen werden, z.B. durch spezielle Vorträge in Schulklassen. Die SchülerInnen müssen für das Thema sensibilisiert werden, d.h., welche Handlungen werden schon als Cyberstalking angesehen, welche Beweise müssen dokumentiert sein, usw.

Bei erfolgtem Stalking sollten die Betroffenen Kontakt mit dem Provider aufnehmen. Dieser ist nach dem Teledienstgesetz dazu verpflichtet, die Sache zu verfolgen, d.h. über die IP-Adresse des Computers den Täter ausfindig machen.

Telefonterror:

- bei bekannten Anrufern: Anruftagebuch anlegen/ Anrufbeantworter schalten
- bei Anrufen mit unterdrückter Nummer: Anrufrückverfolgung einleiten (Fangschaltung)
- ggf. Telefonnummer wechseln und neue Nummer nur ausgewählten Personen geben
- guter Trick: ein lautes Geräusch z.B. mit einer Trillerpfeife in den Hörer geben



Susanne Helweg

Workshop 3: Wie kann ich mich wehren? - Rechtliche Möglichkeiten für Stalkingopfer

Leitung: Susanne Helweg (Rechtsanwältin in Leipzig)

Beispiel

Ein Mädchen (17) wird nach der Trennung vom Exfreund gestalkt. Sie erhält unerwünschte SMS, Anrufe. Er lauert ihr auf, betritt das Grundstück, auf dem sie lebt.

Voraussetzungen für juristische Schritte

Vor Einleitungen gerichtlicher Schritte sollte das Opfer ausdrücklich erklärt haben, Ruhe haben zu wollen, da beispielsweise in § 1 Abs. 2 Nr. 2 b GewSchG geregelt ist, dass die Nachstellungen gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Opfers erfolgen müssen. Eine solche Mitteilung kann mündlich, per SMS etc. erfolgen. Am besten ist es aber, wenn die Mitteilung schriftlich erfolgt und möglichst kurz und knapp (möglichst emotionslos) gehalten ist, z.B. „Ich will absolut keinen Kontakt zu dir. Lass mich in Ruhe!“ Von diesem Schreiben sollte unbedingt eine Kopie gemacht werden!

Juristische Schritte

Nicht immer sind gerichtliche Schritte erforderlich. In manchen Fällen reicht auch ein „mittelböser“ Brief der Anwältin an den Stalker, in dem dieser aufgefordert wird, die Nachstellungen zu unterlassen und eine entsprechende Unterlassungserklärung zu unterschreiben. Lassen die Nachstellungen trotzdem nicht nach, sollten (zivil-) gerichtliche Schritte eingeleitet werden, d.h. ein Antrag auf Kontakt- und Annäherungsverbote gemäß § 1 GewSchG erfolgen. Den Antrag sollte das Opfer erfahrungsgemäß nicht allein, sondern mit anwaltlicher Unterstützung stellen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

- Der Antrag wird von der Anwältin/dem Anwalt nach den Bedürfnissen des Opfers gestellt. Minderjährige müssen durch die Eltern vertreten werden
- Der Antrag wird beim Amtsgericht eingereicht.
- Das Gericht prüft, ob die Voraussetzungen des GewSchG nach dem Sachverhalt und der Beweislage gegeben sind.
- Erfahrungsgemäß innerhalb weniger Stunden oder Tagen erlässt der Richter im Beschlusswege eine einstweilige Verfügung.
- Beschlüsse sind nach Gesetzeswortlaut zu befristen; die Erfahrung zeigt, dass meist für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten befristet wird; es gibt aber auch durchaus unbefristete Beschlüsse.
- Der Beschluss wird dem Stalker zugestellt.
- Das Opfer sollte den Beschluss immer bei sich führen und diesen in Kopieform der Polizei übergeben.
- Verstöße gegen die Unterlassungsanordnung können auf Antrag des Opfers folgendermaßen zivilrechtlich geahndet werden: Ordnungsgeld/-haft gem. § 890 ZPO; Zuziehung eines Gerichtsvollziehers gem. § 892a ZPO.
- Verstöße des Stalkers gegen den Beschluss können außerdem der Polizei gemeldet und angezeigt werden, da jeder einzelne Verstoß eine Straftat gemäß § 4 GewSchG darstellen kann.
- Die Polizei kann gerufen werden, wenn der Stalker sich trotz Beschlusses weiter nähert; die Polizei kann den Stalker mitnehmen und einen Platzverweis aussprechen.

Hat ein Kontakt- und Näherungsverbot Erfolg?

Nach Erfahrung von Frau Helweg: JA! Frau Helweg kann anhand der von ihr bearbeiteten Fälle folgendes mitteilen:

- Ca. 95% der Stalker hören nach einem Beschluss auf
- Ca. 3% lassen mit der Zeit nach
- Ca. 2% hören nicht auf, und müssen mit Bußgeld oder Ordnungshaft belegt werden

Einzelne Tatbestände des § 1 GewSchG in Fällen von Stalking

Sämtliche Handlungen müssen widerrechtlich und vorsätzlich erfolgen

Tatbestand	Äußert sich durch	Mögliche Beweismittel
Verletzung des Körpers und der Gesundheit	Schläge, Tritte, Beißen, Schubsen, usw.	u.a. Arztbericht, Atteste, rechtsmedizinische Untersuchung, Fotos, Zeugen
Verletzung der Freiheit	Einsperren, im Auto festhalten usw.	u.a. Zeugen
Drohung mit Verletzung d. Lebens, d. Körpers, d. Gesundheit, d. Freiheit	„Ich bringe dich um!“, „Ich breche dir alle Knochen!“, „Ich lass dich nicht mehr raus!“ usw.	u.a. Zeugen, Tonaufnahmen, SMS, Kopien von Briefen, E-mails etc.
Eindringen in die Wohnung oder das befriedete Eigentum	Grundstück betreten, Fuß in der Tür, Wohnung betreten, im Flur stehen usw.	u.a. Zeugen (z.B. Nachbarn, Mitbewohner, Familie)
Belästigen gegen den ausdrücklich erklärten Willen	Verfolgen, vor dem Haus auftauchen, bei Familie/Freunden auftauchen usw.	u.a. Zeugen, Fotos
Verfolgung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln	SMS, E-Mails, Anrufe, Faxe, Chaträume usw.	u.a. Anrufbeantworteraufnahmen, SMS, E-Mails ausdrucken, Kopien von Briefen, Faxen, Chatprotokollen

Im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens müssen die Vorfälle zunächst „nur“ glaubhaft gemacht werden, also z.B. durch eine eidesstattliche Versicherung; bestreitet der Stalker die Vorwürfe, bedarf es des Beweises (Beweismittel s.o.); auch im Strafverfahren müssen die Vorfälle bewiesen werden.

Strafrechtliche Schritte (§ 238 StGB)

Anzeige gem. § 238 StGB

Erfordert Beharrlichkeit (bewusste Missachtung des Willens oder Gleichgültigkeit gegenüber dem Willen des Opfers; schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensstellung). Erfahrungsgemäß werden Verfahren nach § 238 StGB häufig mit der Begründung, es mangle am öffentlichen Interesse, eingestellt. Daher sollte im Vorfeld geprüft werden, ob ein Strafverfahren im Einzelfall sinnvoll ist. Strafverfahren bedeuten für die Opfer eine enorme psychische Belastung, zumal sie dem Stalker im Verfahren eventuell auch gegenüber treten müssen.

Aus der Diskussion des Workshops

Susanne Helweg beantwortet Fragen aus dem Kreis der TeilnehmerInnen.

Wie verhält es sich, wenn der Stalker dem Opfer im Beisein von Dritten droht oder dem Dritten gegenüber die Drohungen ausspricht? Gut, da die dritten Personen Zeugen sind.

Was ist wenn der Täter mit Selbstmord droht? Sollte man der Polizei melden.

Meint friedlicher Besitz auch den Vorgarten/Hof eines Mietshauses? Ja.

Können wirklich alle Orte, an denen man sich möglicherweise aufhalten könnte, in den Antrag nach §1 GewSchG aufgenommen werden? Da das Gesetz nicht abschließend ist, können bei berechtigtem Interesse jegliche konkreten Orte in den Antrag aufgenommen werden. Die Frage ist, ob alle Orte erforderlich sind, da dem Stalker ja untersagt wird, einen grundsätzlichen Mindestabstand zum Opfer zu unterschreiten.

Was ist wenn Opfer und Täter in der gleichen Klasse sind? Es kann ein Klassen- oder Schulwechsel des Stalkers juristisch kaum erwirkt werden. In einem solchen Fall gilt das Näherungsverbot aber außerhalb des Klassenraumes. Die berechtigten Interessen des Stalkers, am Unterricht teilzunehmen, sind zu berücksichtigen. Eine Option wäre ein eventueller Schulwechsel des Opfers. Arbeitet die Schule gut mit, kann es u. U. durchaus dazu kommen, dass dem Stalker ein Schul- oder wenigstens Klassenwechsel nahe gelegt wird.

Was ist, wenn (kleine) Kinder involviert sind? Dann stellt sich zunächst die Frage, ob der Täter auch die Kinder stalkt. Wenn ja: Wenn der Stalker kein Sorgerecht für die Kinder ausübt, können die Kinder in das Kontakt- und Näherungsverbot eingeschlossen werden. Wenn der Täter das Sorgerecht für die Kinder hat, können sie nicht in den Antrag eingeschlossen werden, d.h., das GewSchG greift dann nicht (§ 3 GewSchG). Es kommen dann familienrechtliche Schritte in Betracht; z.B. Antrag auf Entzug der elterlichen Sorge, Ausschluss des Umgangsrechts, begleiteter Umgang etc.

Wie oft kommt es vor, dass Ordnungsgeld/Ordnungshaft verhängt wird? Wenn Verstöße gegen den Beschluss gegeben sind und diese auch beweisbar sind, kann ein Antrag auf Ordnungsgeld/-haft gestellt werden. Der Richter muss dann Ordnungsgeld verhängen. Kann dieses nicht vom Gericht vollstreckt werden, kann ersatzweise Ordnungshaft verhängt werden. Da in meinen Fällen häufig Ruhe eintritt, muss ich nicht viele Anträge auf Ordnungsmittel stellen. Wenn ich aber solche Anträge stelle, wurde bislang immer Ordnungsgeld verhängt. Ordnungshaft habe ich bislang in zwei Fällen erlebt, d.h. in diesen Fällen haben die Stalker das Ordnungsgeld nicht gezahlt und wurden dann in Haft genommen.

Sind diese Beschlüsse befristet? Und wie lang? In der Regel werden die Beschlüsse befristet, erfahrungsgemäß zwischen 6 Monaten und 1 Jahr. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Frist kürzer oder länger ist oder in denen gar nicht befristet wird. Die Frist kann nach Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn die Nachstellungen nicht nachlassen (Antrag auf Verlängerung ist vor Ablauf der Befristung zu stellen).

KIS - Die Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking

Dr. Gesine Märtens und, Gabi Ebbach (Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Leipzig)



Wer ist die KIS

Die Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Leipzig in Trägerschaft des Vereins „Frauen für Frauen“ e.V. wurde am 04.11.2003 eröffnet. Sie hat ihren Sitz im Beratungszentrum des Vereins in der Schenkendorfstraße 27 in 04275 Leipzig und ist unter Tel.: 0341/ 3068778 zu erreichen.

Das Beratungszentrum befindet sich unmittelbarer Nähe zum Amtsgericht. Dieses, ebenso wie mehrere Anwaltskanzleien und die Rechtsmedizinerin, mit denen die KIS eng zusammenarbeitet, ist zu Fuß erreichbar.

Unter dem Dach des Beratungszentrums arbeiten noch zwei weitere Projekte des Vereins, der „Notruf für vergewaltigte und sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen“ und die „Beratungsstelle für Frauen“. Dadurch wird Frauen in Leipzig ein umfassendes Beratungsangebot an einem Standort vorgehalten.

Unsere Hilfe in der akuten Krise

Das Beratungsangebot der KIS richtet sich an Frauen und Männer, die in einer Ehe oder Partnerschaft leben, in der körperliche, seelische, soziale und/oder sexuelle Gewalt gegen sie ausgeübt wird oder die von einem anderen Menschen, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben oder lebten bzw. zu dem eine engere soziale Bindung bestand, bedroht, gedemütigt oder misshandelt werden.

Darüber hinaus richtet sich das Angebot der KIS an Frauen und Männer, die von einem ihnen bekannten oder unbekanntem Menschen belästigt, verfolgt, genötigt und/oder bedroht, d.h. gestalkt, werden.

Die Koordinierungs- und Interventionsstelle berät die Betroffenen proaktiv. Innerhalb von zwei Tagen nach der Tat können diese im Rahmen einer Krisenintervention in der KIS Informationen über ihre rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz vor weiterer Gewalt und Stalking, Beratung zur Gewaltproblematik und zum Tatbestand Stalking erhalten. Auf Wunsch werden sie auch zum Gericht begleitet und bei Bedarf an RechtsanwältInnen, ÄrztInnen, TherapeutInnen, die Rechtsmedizin etc. weitervermittelt. Darüber hinaus bietet die KIS Stabilisierungsberatungen an, die den KlientInnen ermöglichen, in geschützter Atmosphäre einen persönlichen Weg aus der Krise zu finden.

Wer nimmt die Hilfe der KIS an?

Vom 01.01. bis 31.12.2008 wurden insgesamt 3049 Beratungen durch die Mitarbeiterinnen der KIS durchgeführt, davon 635 persönlich, 2333 telefonisch und 81 schriftlich. Insgesamt 320 Personen befanden sich in einem persönlichen Beratungsprozess. Sieben von ihnen wurden in ihrer Wohnung, die anderen in der KIS beraten. 22 der 320 Personen waren Männer, 298 Frauen. 184 Personen waren von häuslicher Gewalt, 136 Personen von Stalking betroffen.

Auf Grund ihrer Befugnisse kann die Sächsische Polizei den Misshandler/die Misshandlerin nach bekannt werden der Gewalttat sieben Tage aus der gemeinsamen Wohnung verweisen, wenn dadurch weitere Gefahren für das Opfer abgewendet werden können. Um dem Opfer über die polizeilichen Möglichkeiten und Zuständigkeiten hinausgehende Hilfe und Beratung anbieten und gewähren zu können, informiert die Polizei mit deren Einverständnis die KIS per Fax über den erfolgten Einsatz. Nach einer ersten telefonischen Beratung erhalten die Hilfesuchenden in der KIS die von ihnen gewünschte Beratung und Unterstützung.

In vielen Fällen melden die Opfer selbst ihren Beratungsbedarf bei der KIS an. Die Telefonnummer erhielten sie z.B. durch die Polizei, Zeitung, Telefonbuch, Internet, ÄrztInnen, Jugendamt, andere Beratungsstellen usw.

Telefonisch und persönlich beraten wurden durch die Mitarbeiterinnen der KIS nicht nur Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking, sondern auch zahlreiche MultiplikatorInnen; wie z.B. PolizistInnen, ÄrztInnen, TherapeutInnen, SozialpädagogInnen, MitarbeiterInnen des Allgemeinen Sozialdienstes etc.

Wir schaffen Unterstützernetze

Über die enge Kooperation mit der Polizei hinaus arbeiten die Mitarbeiterinnen der KIS intensiv mit RechtsanwältInnen, ÄrztInnen, PsychotherapeutInnen, den Mitarbeiterinnen des Notrufs für vergewaltigte und sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen, der Frauenberatungsstelle, dem 1. Autonomen Frauenhaus Leipzig und anderen Frauenschutzeinrichtungen in Leipzig und Leipziger Land, Mitarbeiterinnen der Opferhilfe Sachsen und der RAA, dem Weißen Ring, den Referaten für Gleichstellung von Frau und Mann und des Ausländerbeauftragten der Stadt Leipzig sowie DolmetscherInnen zusammen. Sie sind regelmäßig in Kontakt mit der Rechtsmedizin, dem Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Leipzig, dem Kinderschutzzentrum, Kinderschutzbund und anderen Erziehungsberatungsstellen.

Die KIS bemüht sich auch um eine Kooperation mit dem Leipziger Männernetzwerk und lud dessen Akteure in 2008 zu einem Gespräch ein. Unser Ziel ist, die Angebote der KIS und des Netzwerkes von häuslicher Gewalt und Stalking betroffenen Männern bekannter zu machen und in diesen Fällen stärker mit dem Männernetzwerk zusammenzuarbeiten.

Neben den persönlichen Einzelberatungen und Fallbesprechungen mit anderen Hilfeleistenden bietet die KIS fachspezifische Schulungen und Weiterbildungen für verschiedene Berufsgruppen an.

Jedes Jahr führen die Mitarbeiterinnen der KIS Polizeischulungen zusammen mit der Polizeidirektion Leipzig durch. Häusliche Gewalt und Stalking sind deren Themenschwerpunkte. Zahlreiche Beamte des Streifen- und Ermittlungsdienstes, aber auch die Revierführer und deren Stellvertreter wurden so für den Umgang mit den Opfern geschult und erlangten Sicherheit im polizeilichen Handeln.

Weitere Schulungsangebote richten sich an Sprach- und KulturmittlerInnen, ÄrztInnen, SozialarbeiterInnen und LehrerInnen. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Institut für Sozialmedizin der Universität Leipzig hospitieren jährlich MedizinstudentInnen in der KIS.

Für Leipziger Schüler bietet die KIS spezielle Präventionsveranstaltungen an.

Die Arbeit und Angebote der KIS und des Leipziger Netzwerkes erfahren auch überregionales Interesse. Gabi Eßbach hält jedes Jahr Vorträge und Workshops zu den Themen Stalking und häusliche Gewalt auf Bundes- und Regionalfachkonferenzen.

Ziel dieser Arbeit ist es, möglichst viele potentielle Helfer mit den Phänomenen der häuslichen Gewalt und des Stalkings bekannt zu machen, wodurch den Opfern eine schnellere und professionellere Hilfe zuteil werden kann.

Aktive Hilfe für Täter ist Opferschutz

Um den Kreislauf der Gewalt wirksam und nachhaltig zu durchbrechen, ist es notwendig, auch für den Täter/die Täterin ein Beratungsangebot vorzuhalten. Diesen soll in der Täterberatung sein/ihr gewalttätiges Verhalten bewusst gemacht werden. Indem er/sie neue Strategien der (gewaltfreien) Konfliktlösung für sich erarbeitet, können weitere Gewalttaten verhindert werden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der KIS und der Triade GbR (Beratungsstelle zur täterorientierten Anti-Gewaltarbeit) ist aus Gründen des Opferschutzes deshalb unerlässlich und wird seit November 2003 erfolgreich praktiziert. Um die Qualität der Zusammenarbeit zu gewährleisten, treffen sich die MitarbeiterInnen von Triade und KIS regelmäßig (alle zwei Monate) zum fachlichen Austausch.

In Fällen, in denen sich die Frau endgültig von ihrem Partner getrennt hat, besteht (ebenfalls in der Täterberatungsstelle) die Möglichkeit der Trennungsberatung. Ziel dieser Paargespräche ist ein gewaltfreier Umgang der Expartner über die Zeit der zivilgerichtlichen Wohnungsverweisung des Mannes hinaus. Gemeinsam können verbindliche Absprachen bezüglich der Ausübung des Umgangs des Vaters mit den Kindern sowie deren Belange getroffen werden.

Viele Augen sehen mehr - viele Hände bewegen mehr

Seit der Gründung der KIS hat Gabriele Eßbach nachhaltig und erfolgreich das „Netzwerk gegen häusliche Gewalt und Stalking“ in Leipzig aufgebaut und koordiniert.

Dieses Netzwerk ist heute Basis und Ausgangspunkt für die fortdauernde politische Arbeit, für zahlreiche öffentlichkeitswirksame Aktionen, die die Probleme der häuslichen Gewalt und des Stalking zu enttabuisieren helfen. Denn nur die Gewalt, die gesehen wird, kann wirksam bekämpft werden.

Die Mitarbeiterinnen der KIS wurden und werden von zahlreichen Rundfunk- und Fernsehsendern sowie der lokalen Presse um Interviews zu den Themen „Häusliche Gewalt“ und „Stalking“ gebeten. Im Ergebnis dessen entstehen Rundfunk- und Fernsehbeiträge sowie Presseartikel, in denen die Öffentlichkeit über die Phänomene „Häusliche Gewalt“, „Stalking“, das regionale Netzwerk und seine Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie Wege aus der Gewalt informiert wird.

Die Mitarbeiterinnen der KIS sind vernetzt mit den anderen sächsischen Interventionsstellen und den Täterberatungsstellen. Sie nehmen an deren regelmäßigen halbjährlichen Treffen, die der intensiven Vernetzung und dem fachlichen Austausch dienen sollen, sowie auch an bundesweiten Treffen von Frauenunterstützungs- und Täterberatungsstellen teil.

Stalkingberatung in der Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Leipzig von 2005 bis 2008 - Ein statistischer Untersuchungsbericht

Anika Treder (Martin-Luther-Universität Halle- Wittenberg), Dr. Gesine Märten (Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Leipzig)

Die Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking (KIS) erstellt jährlich eine statistische Analyse ihrer Falldaten. Aus diesen Analyseergebnissen wurden die folgenden Übersichten erstellt.

Im Jahresvergleich sichtbare Typisierungen und Entwicklungen

	2004	2005	2006	2007	2008	Gesamt
Anzahl aller persönlich beratenen Personen	113	197	185	297	322	1114
Anzahl der Stalkingfälle (%)	39 (34,5)	90 (45,6)	104 (56,2)	125 (42,1)	136 (42,2)	494 (44,3)
weibl. Betroffene (%)	39	84 (93,3)	98 (94,2)	118 (94,4)	125 (91,9)	464 (94)
männl. Betroffene (%)	-	6 (6,7)	6 (5,7)	7 (5,6)	11 (8,1)	30 (6)

Die Hilfesuchenden

Aus den Untersuchungsergebnissen wird deutlich, dass die Anzahl der Stalking-Betroffenen seit Gründung der Beratungsstelle im Jahr 2004 kontinuierlich steigt.

Der Jahresvergleich zeigt, dass mehr als 40% der jährlichen Beratungen zur Gewalt im sozialen Nahraum nach Stalking durchgeführt wurden. Dies ist ein Hinweis auf das Ausmaß und die in der Gesellschaft erwachte Sensibilität gegenüber Stalking. Die Akzeptanz des Hilfsangebots durch Männer steigt kontinuierlich.

Alter

Die unterschiedlichen soziokulturellen Merkmale der Betroffenen machen deutlich, dass sich Stalking nicht auf eine bestimmte Alterkohorte oder Schichtzugehörigkeit beschränkt (vgl. dazu die Daten der Detailanalysen im zweiten Teil des Berichts). Die Altersspanne der in der KIS Beratenen umfasst Personen im Alter von 16 bis 75 Jahren.

(Die KIS ist ein Beratungsangebot für Erwachsene ab 18 Jahren. In einigen Fällen, vor allem, wenn der „Reifungsgrad“ des Betroffenen dem eines Erwachsenen gleicht, werden die Jugendlichen gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten in der KIS beraten.)

Sozialer Status

Die KIS- Statistik bestätigt, dass Stalking in allen sozialen Schichten vorkommt. Der Erwerbsstatus der Betroffenen beeinflusst das Vorkommen und die Intensität des Stalking nicht. Im Jahresvergleich der Untersuchungsergebnisse schwankt der Anteil der Frauen mit Migrationshintergrund zwischen 5 bis 10 % und liegt dabei unter den Durchschnittswerten für die Fälle der häuslichen Gewalt. Männer nichtdeutscher Herkunft, die Opfer von Stalking oder Gewalt wurden, sind nur einmal aus dem Jahr 2007 bekannt.

TäterInnentypen

Die StalkerInnen sind zu 90% männliche Personen, egal ob es sich bei den Opfern um Männer oder Frauen handelt. In den meisten Stalkingfällen bestand vor der Belästigungszeit eine persönliche Beziehung zwischen Täter und Opfer. Oftmals war diese Beziehung bereits mit häuslicher Gewalt verbunden, in einigen Fällen war die auftretende Gewalt auch der Trennungsgrund. Dementsprechend konnte bei der Täteranalyse innerhalb der statistischen Untersuchungen zwei „Typen“ als häufigste Form festgestellt werden:

der zurückgewiesene Stalker (56,8%) und der rachsüchtige Stalker (28,4% aus 2005).

Stalkingformen

Im Zuge der Datenanalyse wird deutlich, dass es keine typische „Stalking-Handlung“ gibt. Stattdessen nimmt die Art und Weise der Belästigung vielfältige Formen mit unterschiedlicher Dauer und Intensität an. Es handelt sich dabei um individuelle Taten, die meist eine Kombination aus verschiedenen Bedrohungs- und Beleidigungsmethoden sind.

Dennoch lassen sich drei Hauptformen zusammenfassen, mit denen die meisten Opfer in variiert Form belästigt werden:

Drohungen, Telefonterror und Nachstellen.

Folgen von Stalking

Handlungen, die mit Stalking beschrieben werden, werden immer im Hinblick auf die psychosozialen Folgen der Opfer analysiert. Somit spielen die individuelle Gefühlslage und das Verständnis des Opfers von persönlicher Bedrohung bei der Beschreibung von Stalking immer eine entscheidende Rolle.

Stalking kann für die Betroffenen eine Vielzahl gesundheitlicher Folgen haben. Ein Großteil der Betroffenen, die sich in der KIS zwischen 2005 und 2008 beraten ließen, klagte vor allem über psychische Folgen wie Schlafstörungen und Panikattacken. In zahlreichen Fällen trat eine Kombination der gesundheitlichen Folgen auf. Besonders häufig treten Angst- und Panikattacken gemeinsam mit Schlaf- und Konzentrationsstörungen auf. Diese Angaben beruhen allerdings nur auf der Selbsteinschätzung der Betroffenen, da die Angaben nicht ärztlich überprüft werden können.

Auswirkung der Vorbeziehung zwischen Betroffenen und TäterInnen

Aus der statistischen Untersuchung ergab sich, dass bei einer zurückliegenden partnerschaftlichen Beziehung zwischen TäterIn und Opfer, die Intensität der Belästigungen besonders stark war. Die Intensität des Stalking wird wiederum durch die Dauer der Belästigung beeinflusst: Je kürzer die Zeitspanne des Stalking ist, desto „intensiver“ sind die vom TäterIn durchgeführten bedrängenden Handlungen.

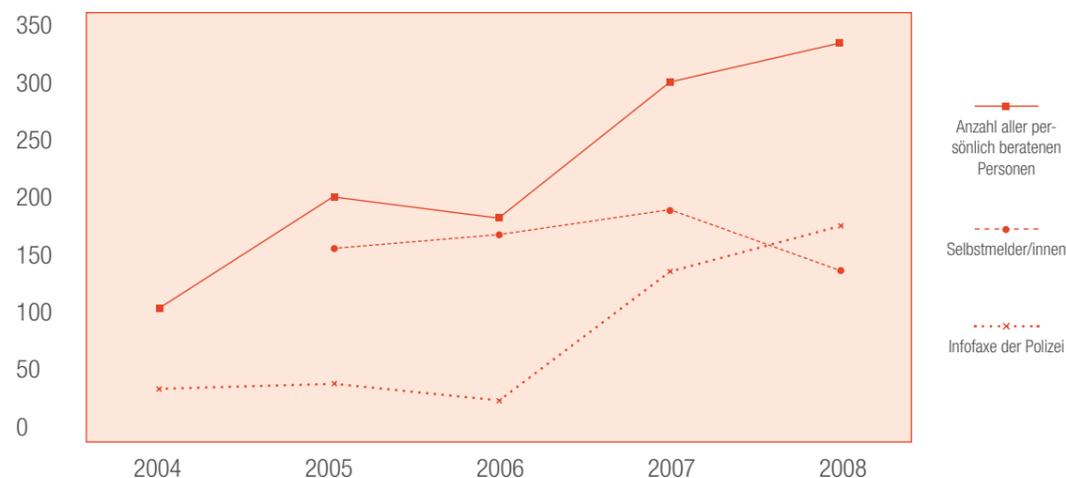
Anzeigebereitschaft der Betroffenen

Aus den Untersuchungsergebnissen wird deutlich, dass die Anzeigebereitschaft der Opfer steigt, sich die Betroffenen beratende und unterstützende Hilfe gesucht haben. So wurde im Jahr 2005 in 83,3% der registrierten Stalkingfälle (75 mal) eine Anzeige erstattet.

Zugang zur Beratungsstelle der KIS

An den stark gestiegenen Zahlen der SelbstmelderInnen wird deutlich, wie notwendig und effizient die Öffentlichkeitsarbeit der Koordinierungs- und Interventionsstelle ist.

Aktuell erfolgt der Zugang zur KIS- Beratungsstelle nicht mehr, wie noch zu Beginn der Beratungsarbeit hauptsächlich über die zugegangenen Informationen der Polizei, sondern mehrheitlich über die Eigeninitiative der Betroffenen, die sich selbst in der KIS- Beratungsstelle melden.



Themenbezogene Detailanalyse aus den einzelnen Jahren¹

Stalking- Betroffene (Alter, Herkunft, Geschlecht)

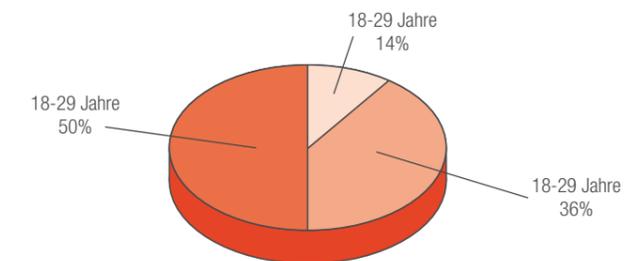
2005 wurden in der KIS 90 Fälle von Stalking registriert. Bei den Opfern handelte es sich in 84 Fällen (93,3%) um Frauen und in 6 Fällen (6,7%) um Männer. Das Alter der Opfer lag zwischen 17 und 75 Jahren. Das Durchschnittsalter betrug 38,74 Jahre. Unter allen Beratungssuchenden befanden sich 22 weibliche Personen (8,4 %)* mit Migrationshintergrund*. Eine Verallgemeinerung der Herkunftsländer kann nicht getroffen werden. Die drei häufigsten Ausprägungen waren Kasachstan (3 Fälle), Frankreich (2 Fälle), Polen (2 Fälle).

2006 wurden 98 Frauen und sechs Männer als Opfer von Stalking in der KIS betreut. Das Durchschnittsalter aller in der Beratungsstelle registrierten Fälle lag im Jahr 2006 bei 35,2 Jahren*. Das jüngste Opfer war 16, das Älteste 75 Jahre alt. 86% aller im Jahr 2006 beratenen Personen besaßen die deutsche Staatsbürgerschaft. Der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund betrug mit 24 weiblichen Personen 9,3%*. Die drei häufigsten Ausprägungen waren: Russland (3 Fälle), Ukraine (3 Fälle) und Ungarn (3 Fälle). Nicht in allen Fällen konnte der Erwerbsstatus der Opfer festgestellt werden. Aus den vorliegenden Informationen wird aber deutlich, dass die Berufe sehr vielfältig sind und in keiner Weise einem „sozialen Muster“ entsprechen. Die Problematik der häuslichen Gewalt und Stalking kann demnach keiner bestimmten sozialen Schicht zugerechnet werden.

2007 wendeten sich 125 Personen an die KIS, die Opfer von Stalking-Handlungen wurden. Darunter waren 118 Frauen und 7 Männer. Das Durchschnittsalter der Betroffenen lag bei 35 Jahren, wobei das jüngste Opfer 17 und das älteste Opfer 65 Jahre alt war. Mit sechs Frauen lag der Migrationsanteil der Stalking-Opfer bei 4,8 %. Fast die Hälfte der Opfer (45 %) gab an, zum Beratungszeitpunkt erwerbstätig zu sein. 38 % übten keinen Beruf aus, 22 % machten zu ihrer beruflichen Tätigkeit keine Angabe.

2008 wendeten sich 136 Stalking-Opfer, darunter 125 Frauen und 11 Männer, persönlich an die KIS. Erstmals wendeten sich auch zwei Paare an die Beratungsstelle, um gemeinsam Unterstützung zu suchen. Die Altersangaben der von Stalking betroffenen Personen setzten sich im Jahr 2008 analog zu den bisherigen Untersuchungsergebnissen zusammen.

Einen allgemeinen Überblick über die Altersstruktur der Opfer zeigt das nebenstehende Kreisdiagramm.



Unter den Stalkingopfern waren sechs Migrantinnen (4,4%). 41,9% der Betroffenen gaben an, erwerbstätig zu sein, 37,5% waren erwerbslos und 20,5% der Betroffenen machte keine beruflichen Angaben.

Täter und „Opfer- Täter- Beziehung“

2005 gingen bei den 84 weiblichen Opfern die Stalking-Handlungen in 96% der Fälle von einem männlichen Täter aus. In 2/3 der Fälle gingen die Belästigungen von dem Ex- Partner des Opfers aus. Lediglich dreimal wurde eine Frau von einer weiblichen Person belästigt. Von den 62 registrierten Beziehungen im Jahr 2005 trat in 44 Fällen häusliche Gewalt als Vorgeschichte auf. Für 38 Personen war die auftretende häusliche Gewalt auch der Trennungsgrund von dem Partner/ der Partnerin. Auch bei den männlichen Opfern ist der Großteil der Stalker männlich (5 Fälle). In lediglich einem der in der KIS bekannten Fälle handelte es sich um eine Stalkerin.

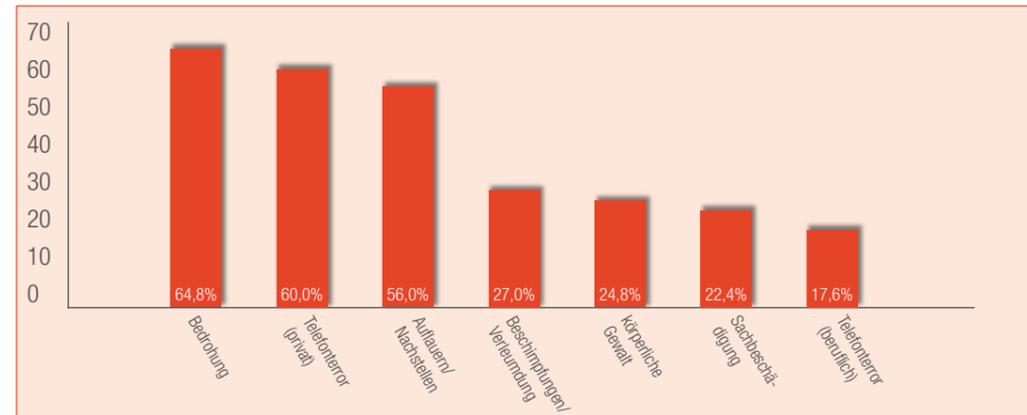
2006 waren die Täter in 90%* aller begleiteten Fälle männlich. Meistens handelte es sich dabei um ehemalige Lebenspartner der Opfer. In 43% der registrierten Stalkingfälle wurden die Frauen Opfer ihrer aktuellen Ehemänner oder Partner. In 20% waren die Täter Freunde oder Bekannte. Doch auch Kollegen (4 Fälle), Nachbarn (7 Fälle), Söhne (3 Fälle), Töchter (2 Fälle) oder andere Verwandte agierten als Täter. Alle Stalker kamen aus dem direkten persönlichen Umfeld des Opfers. Nur in 32 Fällen konnte das Alter des Täters ermittelt werden. Durchschnittlich liegt es für 2006 bei 37 Jahren*. Der jüngste registrierte Täter war 18, der Älteste 75 Jahre alt. Die berufliche Ausrichtung der Täter ist ebenso vielfältig wie die der Opfer. Auch hier konnte kein „Tätermuster“ festgestellt werden.

¹ Bei einigen Untersuchungseinheiten wurden die Daten nur im Rahmen einer „Gesamstatistik“ erhoben, d.h. die statistischen Werte setzen sich aus den Angaben der Opfer von Stalking UND der Opfer häuslicher Gewalt zusammen. Statische Werte, die auf den Daten dieser „Gesamstatistik“ beruhen, sind im Text mit einem * gekennzeichnet.

Auch in den Jahren 2007 und 2008 waren die Täter in den meisten Fällen männlich (94 %). Der häufigste Tätertyp war mit 81 % ein ehemaliger Lebenspartner des Opfers.

Stalkingformen²

2005 zeigt die statistische Datenanalyse der Untersuchungsergebnisse, dass bestimmte bedrängende Handlungen seitens des Täters immer wieder auftauchen.



2007 wurden gegenüber den Stalking-Opfern verschiedenste Formen des Stalking in unterschiedlicher Häufigkeit verübt. Am häufigsten erfolgte Telefonterror über die privaten Telefonnummern, das gaben 64,8% der Opfer an.

2008 wurden ebenfalls verschiedenste Formen des Stalking angewendet. Am häufigsten waren dabei Bedrohung (66%), Telefonterror (61%) und Nachstellung (55%).

Intensität und Dauer des Stalking

2006 erlitten die Opfer die Gewalt oder Belästigung zum Zeitpunkt der ersten Beratung durchschnittlich seit 2,6 Jahren*. Die zeitliche Spanne der erlittenen Gewalt- oder Stalkinghandlungen reichten von zwei Wochen bis zu 43 Jahren. Bestand zum Beratungszeitpunkt oder auch früher eine Beziehung, so bestand sie durchschnittlich 7,7 Jahre.

Bis sich die Betroffenen in der Beratungsstelle der KIS Hilfe suchten, ertrugen sie im Jahr 2007 das Stalking einen Monat bis hin zu elf Jahren.

2008 dauerte das Stalking durchschnittlich (36,8 Prozent der Fälle) sechs Monate, ehe sich die Opfer an die KIS wendeten.

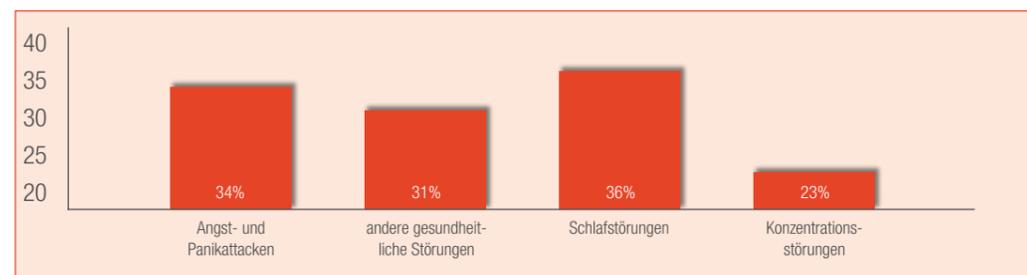
Gesundheitliche Folgen für die Betroffenen

2006 gaben 51,5% an, unter Verfolgungsangst vor dem Täter zu leiden. In 41 Fällen erfolgte die Vermittlung an eine Psychiaterin/ Neurologin ausdrücklich auf eigenen Wunsch.

2007 gaben 47,2% der Betroffenen an, als Folge von Stalking unter Angst- und Panikattacken zu leiden. Weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen waren Schlaf- und Konzentrationsstörungen, die bei ca. 40% der Betroffenen auftraten.

2008 litten ebenfalls fast alle Stalkingopfer unter gesundheitlichen Folgen wie Angst, Konzentrations- und Schlafstörungen.

Einen Überblick der gesundheitlichen Beeinträchtigungen bietet das folgende Diagramm:



² Für das Jahr 2006 wurden die Daten nicht detailliert erfasst.

Zugang zur Beratungsstelle

Auf Grund ihrer Befugnisse kann die Polizei den Misshandler/die Misshandlerin nach Bekanntwerden der Gewalttat sieben Tage aus der gemeinsamen Wohnung verweisen, wenn dadurch weitere Gefahren für das Opfer abgewendet werden können. Um dem Opfer über die polizeilichen Möglichkeiten und Zuständigkeiten hinausgehende Hilfe und Beratung anbieten und gewähren zu können, informiert die Polizei mit deren Einverständnis die KIS per Fax über den erfolgten Einsatz. Die Mitarbeiterinnen der KIS nehmen daraufhin innerhalb von drei Werktagen Kontakt zur betroffenen Person auf. Nach einer ersten telefonischen Beratung erhalten die Hilfesuchenden in der KIS die von ihnen gewünschte Beratung und Unterstützung.

Die Telefonnummer hatte die Mehrheit der SelbstmelderInnen durch Netzwerkmitglieder, andere öffentliche Beratungszentren oder öffentliche Medien erhalten.

Da die Anzeigebereitschaft höher ist, wenn die Opfer individuelle Beratung und Unterstützung erhalten, ist die Öffentlichkeitsarbeit für das Beratungszentrum der KIS besonders wichtig. Durch ständige Medienpräsenz kann es gelingen, die gesellschaftlichen Hemmungen gegenüber Stalking und häuslicher Gewalt abzubauen und Betroffene dadurch zu ermutigen, sich gegen ihr vermeintliches Schicksal zu wehren.

2005 erhielt die KIS insgesamt 152 Infofaxe der Polizei*. Davon waren 26 Fälle mit Stalkinghandlungen (17%). 85 Betroffene (55%) wandten sich in Eigeninitiative an die KIS. 2006 erreichte die KIS insgesamt 161 Infofaxe der Polizei, in 45% (74 mal) namentlich wegen Stalking. Andere Zugänge neben den Infofaxen sind in dem folgenden Diagramm aufgeführt.



Von den 104 bekannt gewordenen Stalking-Fällen wurden 92% persönlich in der KIS beraten. In den verbleibenden Fällen nahmen die Opfer eine telefonische Beratung in Anspruch.

2007 wurden wegen Stalking 195 Faxe an die KIS übermittelt. Andere „Zugangsquellen“ für die Betroffenen waren unter anderem das Frauenhaus (3,2%, 4 Fälle), Frauennotruf (1), Flüchtlingsrat (1,6%, 2 Fälle), Mütterzentrum (1), Uni Leipzig (1). Die 124 Selbstmelder (38,9%) hatten die Information über die Beratungsstelle aus Zeitungen und Telefonbuch.

2008 wurden 134 von 322 (41,6 %) der Beratungen wegen Stalking durchgeführt. In 50 Fällen wurden die Daten der Opfer durch die Polizei an die KIS übermittelt. In den verbleibenden 84 Fällen meldeten die Opfer selbst Beratungsbedarf bei der KIS an. Darunter waren 76 Frauen, 6 Männer und erstmals zwei Paare.

Das Leipziger Netzwerk gegen häusliche Gewalt und Stalking

Gabriele Eßbach und Dr. Gesine Märtens (Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Leipzig)

Die Mitarbeiterinnen der Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking (KIS) in Trägerschaft des Vereins „Frauen für Frauen“ e.V. organisieren und koordinieren seit 2004 das Leipziger Netzwerk gegen häusliche Gewalt und Stalking, denn Opferschutz ist am wirksamsten zu leisten, wenn eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Berufsgruppen in Form eines Netzwerkes gefördert wird.

Seit Januar 2004 finden regelmäßige Netzwerktreffen statt, an denen neben den Mitarbeiterinnen der KIS auch VertreterInnen der Polizeidirektion Leipzig, der Täterberatungsstelle der Triade GbR, der Leipziger Frauenhäuser, der Staatsanwaltschaft, der Rechtsmedizin, der Referate für Gleichstellung und des Ausländerbeauftragten der Stadt Leipzig, der Opferhilfe, des Weißen Ringes, des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD), des Kinderschutzzentrums, das Evang.- Luth. Landesjugendpfarramt Sachsens und mehrere Rechtsanwältinnen teilnehmen.

Seit mehr als fünf Jahren der Zusammenarbeit gelingt es sehr gut, sowohl einzelfallbezogen intensiv und effektiv zusammen zu arbeiten, als auch fachlich gemeinsame Standpunkte zu erarbeiten und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Opfer häuslicher Gewalt und Stalking erhalten schnelle und unbürokratische Hilfe.

Durch kurze Wege zwischen den einzelnen Anlaufstellen, schnelle Terminvergabe in den Beratungsstellen, bei RechtsanwältInnen, zur polizeilichen Anzeigenaufnahme, bei Bedarf zur rechtsmedizinischen Untersuchung sowie durch gut geschulte, kompetente HelferInnen in den Institutionen, tragen die einzelnen AkteurInnen viel zur persönlichen Entlastung der Betroffenen in der aktuellen Krisensituation bei und zeigen Wege aus ihr heraus.

Alle am Leipziger Netzwerk gegen häusliche Gewalt und Stalking beteiligten Institutionen haben sich einem gemeinsamen Ziel – dem aktiven Opferschutz - verpflichtet. Dieses Ziel wollen wir erreichen, indem wir:

- durch Pressearbeit und Ausstellungen die LeipzigerInnen über Ursachen und Folgen von häuslicher Gewalt, den möglichen Umgang damit und die Beratungsangebote in Leipzig aufklären,
- die Internetseite www.gegen-gewalt-leipzig.de unterhalten,
- durch Fachtagungen und Schulungen möglichst viele Berufsgruppen für den Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt und Stalking qualifizieren,
- durch präventive Maßnahmen mögliche Opfer frühzeitig erreichen, um Gewalttaten verhindern zu können,
- Opfer ermutigen, an ihnen begangene Taten nicht länger hinzunehmen, diese bekannt zu machen und damit aus der Isolation hervorzutreten und bestehende Hilfsangebote zu nutzen,
- uns dafür einsetzen, dass TäterInnen und ihre Taten zeitnah sanktioniert werden,
- den TäterInnen die Möglichkeit einer Beratung zur Veränderung ihres Verhaltens bieten, denn eine Person, die Gewalt in der Partnerschaft ausübt und nicht an ihrem gewalttätigen Verhalten arbeitet, wird auch in ihren nachfolgenden Beziehungen Gewalt ausüben.

Über die Netzwerktreffen hinaus wird die Zusammenarbeit im Rahmen von Facharbeitsgruppen weiter vertieft, in denen VertreterInnen des Koordinierungsgremiums, aber auch externe Fachkräfte mitarbeiten. Folgende Themenschwerpunkte werden bearbeitet und im Koordinierungsgremium abgestimmt:

Öffentlichkeitsarbeit

In der Unterarbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit werden die Pressearbeit und jährlich mehrere öffentlichkeitswirksame Aktionen des Netzwerkes geplant und koordiniert. Sie hält den Kontakt zu den lokalen Medien und sorgt durch Veröffentlichungen für eine schrittweise Enttabuisierung des Themas und die Verbreitung der Hilfsangebote.

Kinder als (Mit-)Betroffene häuslicher Gewalt

Die Unterarbeitsgruppe Kinder als (Mit-)Betroffene häuslicher Gewalt initiiert und stützt die Zusammenarbeit von ASD, Kindergärten, Schulen und MitarbeiterInnen der freien Jugendhilfe, um häusliche Gewalt in Familien, die immer auch eine Kindeswohlgefährdung darstellt, zu bekämpfen. Mitglieder der UAG führen Schulungen für PädagogInnen und ErzieherInnen durch.

Stalking

Die Unterarbeitsgruppe Stalking erarbeitete in den vergangenen zwei Jahren zusammen mit der Polizeidirektion Leipzig Handlungsanleitungen für das Vorgehen in Fällen von Stalking. Zahlreiche Schulungen wurden durchgeführt und stabile Interventionsketten aufgebaut. Derzeit erarbeiten die Mitglieder eine Konzeption für ein abgestimmtes und effektives Verfahren in Hochrisikofällen.

Justiz

Die Unterarbeitsgruppe Justiz pflegt die Kontakte zu RichterInnen, StaatsanwältInnen und RechtsanwältInnen. Sie sorgt auch dafür, dass alle neuen Entwicklungen der Rechtsprechung dem ganzen Netzwerk zur Kenntnis gebracht werden.

Migrantinnen als Betroffene häuslicher Gewalt

Die Unterarbeitsgruppe Migrantinnen arbeitet daran, die Hilfsangebote gegen häusliche Gewalt und Stalking insbesondere den in Leipzig lebenden Migrantinnen bekannt zu machen. Dies erfordert aufgrund der kulturellen und sprachlichen Barrieren möglichst niedrigschwellige Angebote / Zugänge zur Beratung. In der Gruppe arbeiten VertreterInnen der Opferschutzorganisationen, wie z.B. der Migrantenhilfe sowie des Referates des Ausländerbeauftragten zusammen.

Gewalt und Gesundheit

Die Unterarbeitsgruppe Gewalt und Gesundheit organisiert jährlich eine zertifizierte Weiterbildung für ÄrztInnen in Leipzig. Weiterhin informieren deren Mitglieder an Stammtischen und in Ausbildungszyklen ÄrztInnen und medizinisches Personal über die Phänomene und Folgen häuslicher Gewalt, rechtliche Möglichkeiten für Betroffene, den Umgang mit den Opfern sowie Beratungsangebote für diese.

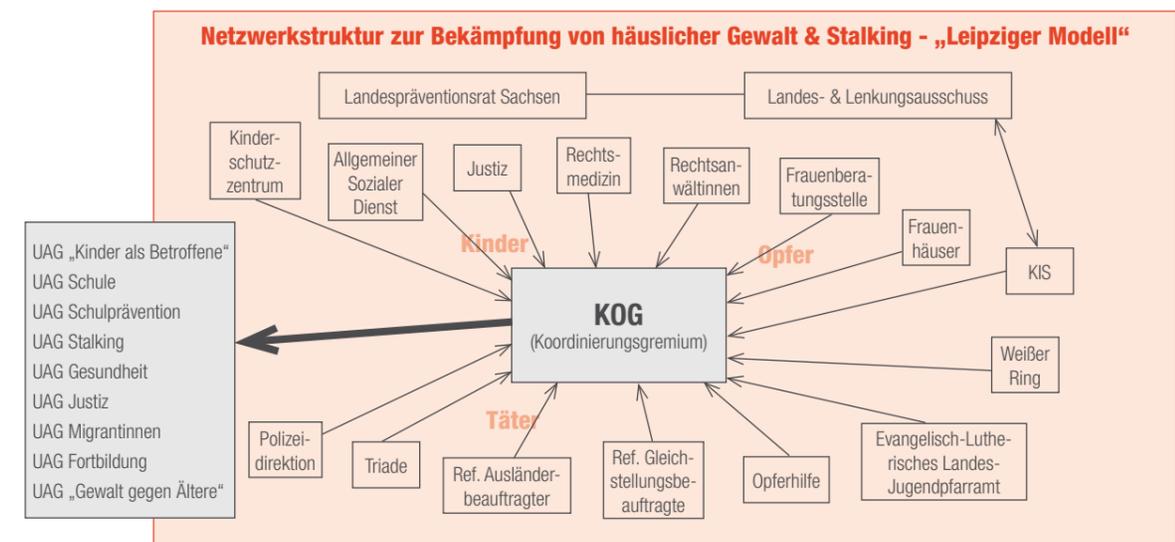
Gewalt gegen Ältere

Die Unterarbeitsgruppe Gewalt gegen Ältere vereint engagierte SozialpädagogInnen und Pflegekräfte im Kampf gegen die häusliche Gewalt an Menschen über 65 Jahren. Diese oft als „Pflegegewalt“ bezeichnete Form häuslicher Gewalt unterliegt einer besonderen Tabuisierung, der die Mitglieder durch Weiterbildungsangebote und Öffentlichkeitsarbeit entgegenwirken.

Schulprävention

Die Unterarbeitsgruppe „Schulprävention“ hat sich die präventive Arbeit mit SchülerInnen und LehrerInnen zur Aufgabe gemacht. In der Arbeitsgruppe sind neben einer Mitarbeiterin der KIS Schulsozialarbeiterinnen und Lehrerinnen aktiv.

Die Mitglieder bieten Fortbildung für LehrerInnen und Projektstunden/Tage für SchülerInnen zum Thema „Häusliche Gewalt und Stalking“ an.



Der Träger der Leipziger Anti-Stalking-Arbeit – Der Verein Frauen für Frauen e.V.

Aus dem Leitbild des Vereins Frauen für Frauen e.V. von 2008

Ausgangspunkt und Basis des Kampfes gegen Stalking in Leipzig ist die langjährige Anti-Gewalt-Arbeit unseres Trägervereins „Frauen für Frauen“ e.V. Als Vereinsfrauen und die Mitarbeiterinnen der Projekte verfolgen wir sehr klar konturierte Anliegen und Ziele:

Wir sind ein gemeinnütziger Verein, der sich für ein gewaltfreies Miteinander in zwischenmenschlichen Beziehungen einsetzt. Mit unseren Schutz- und Beratungsangeboten richten wir uns in erster Linie an von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen. Aber auch Jungen und Männer finden bei uns Beratung und Hilfe.

Wir sind ein Verein mit Tradition und Erfahrung, entstanden aus der Aufbruchstimmung der Wendezeit und eingebettet in Geschichte und Gegenwart der Frauenbewegung.

Wir sind eine professionelle, sich ständig weiterentwickelnde Organisation, die innovativ auf die Nöte und Bedürfnisse unserer KlientInnen reagiert.

Wir arbeiten unabhängig von Parteien sowie von religiös oder ideologisch geprägten Gemeinschaften.

Die Ziele unserer Arbeit

sind die Aufdeckung und die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Der Fokus liegt dabei auf der Verringerung von Gewalt im Geschlechterverhältnis und im sozialen Nahraum. Hierzu agieren wir auf unterschiedlichen gesellschaftlichen Ebenen. Auf individueller Ebene unterstützen wir die KlientInnen bei der selbst bestimmten Gestaltung ihres Lebens.

Gewalt im privaten Bereich hat gesellschaftliche Ursachen. Diese Tatsache wollen wir im gesellschaftlichen Bewusstsein verankern und auf diese Weise eine Enttabuisierung von Gewalt im Geschlechterverhältnis erreichen. Darüber hinaus engagieren wir uns auf politischer Ebene, um diskriminierende Gesellschaftsstrukturen positiv zu verändern.

Wir arbeiten mit unterschiedlichen KooperationspartnerInnen auf kommunaler sowie Landes- und Bundesebene zusammen und gestalten aktiv die erforderlichen Hilfesysteme.

Mit unserer Arbeit richten wir uns an

von Gewalt betroffene Frauen, aber auch Kinder und Männer, unabhängig von ihrer Kultur, ihrer Religion, ihrer Herkunft und ihrem finanziellen Hintergrund. Unterstützung finden bei uns auch Angehörige, FreundInnen und andere interessierte Menschen, die Betroffenen in ihrer Situation helfen wollen.

Unter Gewalt verstehen wir Verhaltensweisen, die darauf abzielen, die Betroffenen zu unterdrücken, zu beherrschen und zu kontrollieren. Gewalt ist jedes Verhalten, das sich auf körperlicher, seelischer, sexueller, sozialer und emotionaler Ebene schädigend auswirkt und die Betroffenen daran hindert, ihr Leben selbst bestimmt zu gestalten.

Nach dem Grundsatz Hilfe zur Selbsthilfe geben wir Gewalt betroffenen Frauen und Männern die Chance, eigene Stärken wieder zu entdecken und ein selbst bestimmtes Leben zu führen.

Wir lassen uns leiten

von der Vision einer Gesellschaft, in der Frauen, Männer und Kinder die gleichen Rechte und die gleichen Lebenschancen haben. Vor dem Hintergrund der aktuellen Realitäten engagieren wir uns daher vor allem für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Schatz der Gesellschaft.

Mit unserer Arbeit streben wir nach Autonomie für uns und die Menschen, mit denen wir arbeiten. Unter Autonomie verstehen wir einen Zustand, in welchem sich der Mensch in voller Übereinstimmung mit seinen Gefühlen und Bedürfnissen befindet und sich unabhängig vom herrschenden Erfolgs- und Leistungsdenken auf sich selbst und seine Stärken besinnen kann.

Wir legen Wert auf

hohe Professionalität und Qualifikation unserer Mitarbeiterinnen. Diese Qualitätsstandards garantieren gedankliche Flexibilität und methodische Vielfalt im Umgang mit unseren KlientInnen. Die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der KlientInnen stehen im Zentrum unserer Arbeit.

Die Projekte

von „Frauen für Frauen“ e.V. stellen ein differenziertes Netz an Hilfen zur Verfügung:

- Autonomes Frauenhaus – Krisenintervention, sichere Unterkunft und Beratung für Frauen und ihre Kinder, die von Gewalt betroffen sind,
- Beratungsstelle für Frauen – psychologische Beratung für Frauen, die Gewalt und andere Lebenskrisen erfahren haben,
- Notruf für vergewaltigte und sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen – Krisenintervention, Beratung und Prozessbegleitung für Frauen und Mädchen, die sexuelle Gewalt erfahren haben,
- Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking – Krisenintervention, psychosoziale und rechtliche Beratung für Frauen und Männer, die von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffen sind.

Der Einsatz vielfältiger Methoden ermöglicht uns, flexibel auf die Bedürfnisse und Problemlagen der KlientInnen einzugehen. Die Beratungsformen reichen dabei von persönlichen Gesprächen bis zu Kommunikation via Internet.

Durch die Vermittlung von Fachwissen in Form von Schulungen, Vorträgen und Öffentlichkeitsarbeit wird eine Sensibilisierung für das Thema Gewalt gegen Frauen erreicht.

Wir sind eine von Frauen geführte Organisation

mit transparenten Strukturen. Das solidarische Miteinander sowie die solide Personalplanung führen zu einer hohen Kontinuität und Verlässlichkeit nach innen und außen.

Im Rahmen unseres verantwortlichen und innovativen Finanzmanagements nimmt der Bereich des Fundraising einen hohen Stellenwert ein. Das finanzielle Engagement von Kommune und Land bei der Absicherung unserer Angebote ist jedoch auch zukünftig als Beitrag gesellschaftlicher Verantwortung ohne Alternative.



Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e.V.
Wagenburgstraße 26-28 - 70184 Stuttgart
T: 0711-16489-0 - F: 0711-16489-21
mail@bagejsa.de - www.bagejsa.de

Im Verband mit



und



Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej)

Gefördert durch



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend